



# Bericht

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der  
Landeshauptstadt Dresden zum 1. Januar 2011

## **Impressum**

Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin  
Rechnungsprüfungsamt  
Telefon (0351) 4 88 19 01  
Telefax (0351) 4 88 19 03  
E-Mail: [Rechnungspruefungsamt@dresden.de](mailto:Rechnungspruefungsamt@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN DER PRÜFUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>Prüfungsauftrag.....</b>	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>1.3</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>1.4</b>	<b>Rechts- und Datengrundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.5</b>	<b>Vollständigkeitserklärung.....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG..</b>	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....</b>	<b>10</b>
<b>2.2</b>	<b>Inventuren .....</b>	<b>10</b>
2.2.1	Bewegliches Anlagevermögen .....	10
2.2.2	Unbewegliches Anlagevermögen .....	11
<b>2.3</b>	<b>Migration .....</b>	<b>11</b>
2.3.1	Maschinelle Datenübernahme .....	12
2.3.1.1	Migration Debitoren/Kreditoren-Stammdaten .....	12
2.3.1.2	Migration Bewegungsdaten .....	13
2.3.2	Prüfung der Belegübernahme anhand von Einzelfällen .....	13
2.3.3	Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübernahme .....	14
<b>2.4</b>	<b>Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>14</b>
<b>2.5</b>	<b>Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>14</b>
<b>2.6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>15</b>
<b>2.7</b>	<b>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>WESENTLICHE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>UMBUCHUNGEN UND KORREKTUREN .....</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ .....</b>	<b>18</b>
<b>5.1</b>	<b>Anlagevermögen .....</b>	<b>18</b>
5.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	18
5.1.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen .....	19
5.1.3	Sachanlagevermögen.....	20
5.1.3.1	Grund und Boden .....	20
5.1.3.2	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen .....	22
5.1.3.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen .....	22
5.1.3.4	Infrastrukturvermögen .....	24
5.1.3.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler .....	27
5.1.3.6	Bewegliches Anlagevermögen .....	30
5.1.3.7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	32
5.1.4	Finanzanlagevermögen .....	33

<b>5.2</b>	<b>Umlaufvermögen .....</b>	<b>34</b>
5.2.1	Vorräte .....	34
5.2.1.1	Grundstücke und Gebäude mit Verkaufsabsicht .....	34
5.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	35
5.2.3	Liquide Mittel .....	38
<b>5.3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....</b>	<b>39</b>
<b>5.4</b>	<b>Kapitalposition.....</b>	<b>40</b>
5.4.1	Basiskapital .....	40
5.4.2	Rücklagen.....	40
5.4.2.1	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen.....	40
<b>5.5</b>	<b>Sonderposten .....</b>	<b>41</b>
5.5.1	Sonderposten (ohne Sonderposten für den Gebührenaussgleich) .....	41
5.5.1.1	Sonderposten für bewegliches Anlagevermögen .....	42
5.5.1.2	Sonderposten für unbewegliches Anlagevermögen .....	42
5.5.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	47
<b>5.6</b>	<b>Rückstellungen.....</b>	<b>47</b>
5.6.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen .....	47
5.6.2	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen .....	48
5.6.2.1	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub.....	48
5.6.2.2	Rückstellungen für geleistete Überstunden.....	49
5.6.2.3	Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit.....	50
5.6.2.4	Sonstige Personalrückstellungen .....	50
5.6.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen .....	51
5.6.4	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften.....	55
5.6.5	Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind .....	56
<b>5.7</b>	<b>Verbindlichkeiten.....</b>	<b>57</b>
5.7.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	57
5.7.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	58
5.7.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	58
5.7.3.1	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	58
5.7.3.2	Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen.....	59
5.7.4	Sonstige Verbindlichkeiten .....	59
5.7.4.1	Verbindlichkeiten aus nichtverwendeten Investitionszuwendungen .....	59
5.7.4.2	Verbindlichkeiten gegenüber Stiftung .....	60
5.7.4.3	Verbindlichkeiten aus Treuhanddarlehen .....	60
5.7.4.4	Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung .....	61
5.7.4.5	Spenden und Nachlässe .....	61

<b>5.8</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....</b>	<b>62</b>
<b>6</b>	<b>PRÜFUNGSVERMERK .....</b>	<b>63</b>
<b>ANLAGE 1</b>	<b>ERÖFFNUNGSBILANZ DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN ZUM 1. JANUAR 2011 .....</b>	<b>64</b>
<b>ANLAGE 2</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER ALLE PRÜFVERMERKE ZUR PRÜFUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ.....</b>	<b>64</b>
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>65</b>

# 1 Grundlagen der Prüfung

## 1.1 Prüfungsauftrag

Am 21. November 2003 beschloss die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) die Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens und empfahl den Ländern die Umsetzung in ihr Gemeindehaushaltsrecht. Das sächsische Kabinett beschloss am 4. Mai 2004 die Einführung der Doppik in Sachsen. Die Umsetzung in das Gemeindehaushaltsrecht fand 2007 statt. Spätestens 2013 müssen alle sächsischen Kommunen die Doppik eingeführt haben.

Reformgrund war die Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen (unter anderem Generationengerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Ordnungs-, Recht-, Zweckmäßigkeit und Transparenz der Verwaltung, funktionierendes Überwachungssystem, Periodenabgrenzung). Die Aussagen des doppelischen Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse sollen die Steuerung der Kommunen unterstützen.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden hat im Jahr 2004 mit Stadtrats-Beschluss Nummer A0769-SR75-04 den Auftrag bekommen, die notwendigen Schritte zur Umstellung vom kameralen auf das doppelische Rechnungswesen einzuleiten. Im Dezember 2010 wurde dem Stadtrat der erste doppelische Haushalt für die Jahre 2011 und 2012 vorgelegt.

Zum 1. Januar 2011 wurde die Doppik in der gesamten Stadtverwaltung eingeführt. Die Projektverantwortung lag bei der Stadtkämmerei im Projektteam Doppik.

Gemäß § 131 Absatz 3 Satz 2 SächsGemO hatte die Landeshauptstadt Dresden zum Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz waren die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften der SächsGemO entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz ist gemäß § 131 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 104 SächsGemO eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Vor Feststellung durch den Stadtrat ist zu prüfen, ob das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

## 1.2 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden zum 1. Januar 2011.

Die Eröffnungsbilanz besteht aus der/dem

- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Anhang mit den Anlagen
  - Anlagenübersicht,
  - Forderungsübersicht,
  - Übersicht über die Verbindlichkeiten und die von der Gemeinde eingegangenen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte und übernommenen Bürgschaften sowie diesen gleichkommenden Verpflichtungen,
  - Beteiligungsübersicht
  - Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- Rechenschaftsbericht.

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 mit Anlagenübersicht, Rechenschaftsbericht und dem vom ersten Bürgermeister Herrn Hilbert in Vertretung der Oberbürgermeisterin unterschriebenen Begleitschreiben vom 30. Juni 2011 ging am 5. Juli 2011 beim Rechnungsprü-

fungsamt ein. Der Anhang wurde mit Begleitschreiben vom 14. Juli 2011 (Posteingang 15. Juli 2011) nachgereicht.

Nach § 131 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO ist die Eröffnungsbilanz innerhalb von vier Monaten durch das Rechnungsprüfungsamt und innerhalb von weiteren sechs Monaten durch die überörtliche Prüfungsbehörde (Sächsischer Rechnungshof) zu prüfen. Der Oberbürgermeisterin ist ein Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen. Gemäß dem „Entwurf einer Bewertungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz“ des sächsischen Staatsministerium des Innern, Punkt 2.2.8 hat der Stadtrat die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Aufstellung festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Eröffnungsbilanz ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen, sie ist mindestens an sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen (Punkt 2.2.10 Entwurf einer Bewertungsrichtlinie des Staatsministerium des Innern).

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt konnte nicht in der dafür vorgeschriebenen Zeit von vier Monaten durchgeführt und abgeschlossen werden. Der zeitliche Ablauf der Prüfung wurde wesentlich dadurch bestimmt, wie nachvollziehbar und übersichtlich die Ermittlung der einzelnen Bilanzposten dokumentiert war. Ausschlaggebend war auch, in welchen Zeiträumen dem Rechnungsprüfungsamt Unterlagen zur Verfügung gestellt beziehungsweise Auskünfte erteilt und notwendige Korrekturen vorgenommen wurden. Die Prüfung erstreckte sich mit Unterbrechungen von Juli 2011 bis Juni 2012.

Ausgangspunkt für die Prüfung war die dem Rechnungsprüfungsamt mit Stand vom 30. Juni 2011 übergebene Eröffnungsbilanz. Nach deren Übergabe wurden durch die Stadtkämmerei bis zum 12. März 2012 verschiedene Korrekturbuchungen durchgeführt.

Gegenstand der nachfolgenden Erläuterungen ist die korrigierte Eröffnungsbilanz, die dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 5. April 2012 übergeben wurde. Die von der Stadtkämmerei durchgeführten Korrekturbuchungen wurden in Stichproben geprüft, dabei wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

### **1.3 Art und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, ob die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Dresden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt und ob Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften erkennbar waren. Insbesondere war die erstmalige Bestandsaufnahme der Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanz-Stichtag hinsichtlich der Vollständigkeit, des Nachweises, des Ausweises und der Bewertung zu prüfen.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Angaben in der Eröffnungsbilanz wesentliche Fehler enthalten.

Unter Beachtung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes (Erkennen von wesentlichen Unstimmigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften) wurde eine sachliche, zeitliche und personelle Prüfungsplanung vorgenommen.

Eine umfangreiche und ressourcenintensive Vollprüfung war unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (Verhältnis eingesetzte Prüfungsressourcen zu aufgedeckten Unrichtigkeiten) nicht möglich. Um dennoch wesentliche Unrichtigkeiten zu erkennen, war das Prüfungsrisiko mit Hilfe systematischen Vorgehens so zu minimieren, dass das Restrisiko akzeptabel war. Dazu waren Prüfungsmethoden (zum Beispiel Einzelfall-, System-, Voll-, Stichprobenprüfung, Checklisten) zu kombinieren, um ein verlässliches (= hinreichend sicheres) Urteil über die Einzelaussagen der Eröffnungsbilanz abzugeben. Die Auswahl der Stichproben be-

ruhte überwiegend nicht auf mathematisch statistischen Verfahren sondern auf einer bewussten Auswahl.

Für die Prüfung der verschiedenen Bilanzpositionen wurden 14 Prüfungsteams mit je einem Teamleiter gebildet. Die Ausrichtung der Prüfungen und die Qualitätssicherung oblagen drei Prüfungsleitern in Verbindung mit der Amtsleitung.

Die Prüfung erfolgte auf drei Ebenen:

- sachliche Prüfung (unter anderem Beachtung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften),
- rechnerische Prüfung (unter anderem Beträge in Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen),
- förmliche Prüfung (zum Beispiel Eröffnungsbilanz, Anhang, Rechenschaftsbericht vollständig und Formvorschriften entsprechend).

Bei den einzelnen Prüffeldern wurde im Wesentlichen geprüft:

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften,
- Eigentumsnachweis (zum Beispiel Kommunales Informationssystem, Amtliches Liegenschaftsbuch, Grundbuch),
- Vollständigkeit (zum Beispiel Inventar, Inaugenscheinnahme, Beteiligungsbericht),
- Richtigkeit,
- Periodengerechtigkeit,
- Plausibilität,
- Ausweis (zum Beispiel richtiger Posten, Saldierungsverbot, Abgrenzung Anlage- zu Umlaufvermögen, Abgrenzung Grund und Boden von Gebäude),
- Nachweis (zum Beispiel Saldenlisten, Saldenbestätigungen, Verträge, Gutachten),
- Bewertung (zum Beispiel Bilanzierungswahlrechte, -hilfen, Stichtag, Einzelbewertung, (strenges) Niederstwertprinzip, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Ersatzwert, Erinnerungswert, Eigenkapitalspiegelmethode, Wertminderung, Wertberichtigung),
- Dokumentation,
- wesentliche beziehungsweise ungewöhnliche Posten,
- korrespondierende Posten (zum Beispiel Anlagevermögen - Sonderposten),
- Angaben im Anhang und Rechenschaftsbericht,
- Anlagen.

Zu den einzelnen Bilanzposten wurden Prüfvermerke mit Prüfungsfeststellungen gefertigt (siehe Anlage 2). Diese waren Grundlage für den vorliegenden Prüfungsbericht. Der Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Bilanzposten sind in diesem Bericht in komprimierter Form dargestellt.

Prüfungsfeststellungen, die keine Auswirkungen auf das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögenslage in der Eröffnungsbilanz hatten, sollen bis zum Jahresabschluss 2012 korrigiert werden. Gemäß § 62 SächsKomHVO-Doppik in Verbindung mit Punkt 2.2.11 Absatz 3 Entwurf einer Bewertungsrichtlinie des Staatsministerium des Innern können Berichtigungen der Eröffnungsbilanz in den der Eröffnungsbilanz folgenden vier Jahresabschlüssen ergebnisneutral vorgenommen werden.

## 1.4 Rechts- und Datengrundlagen

Grundlagen für die Prüfung waren unter anderem folgende Rechtsnormen, jeweils in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz:

- SächsGemO,
- SächsKomHVO-Doppik,
- VwV KomHSys,
- SächsKomPrüfVO-Doppik.



Folgende gesetzliche Regelungen wurden - mit kommunalspezifischer Interpretation - unterstützend herangezogen:

- HGB,
- Steuergesetze (zum Beispiel AO, EStG; unter anderem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. März 2006).

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat verschiedene Prüfungsgrundlagen veröffentlicht, die ebenfalls bei der Prüfung Beachtung fanden:

- Entwurf einer Bewertungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vom 29. November 2008,
- Hinweise des Staatsministerium des Innern zur Überleitung der kameralen Haushaltsdaten in das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 10. Dezember 2008,
- Erlass des Staatsministerium des Innern zur Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände vom 30. April 2008,
- Erlass des Staatsministerium des Innern zum Sachwertverfahren vom 19. Oktober 2007,
- Erlass des Staatsministerium des Innern zur Aufbewahrung der Bücher und Belege vom 4. Mai 2006,
- Häufig gestellte Fragen (FAQ).

Des Weiteren konnte - mit kommunalspezifischer Interpretation - den Empfehlungen von Berufsverbänden gefolgt werden, zum Beispiel:

- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.,
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement,
- Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.,
- Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

Zur Untersetzung und Dokumentation der Bilanzwerte sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei diverse Akten und elektronischen Dokumente vorgelegt worden. Als Prüfungsgrundlagen dienten außerdem Bücher, Inventare, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Landeshauptstadt sowie die Buchungen im SAP.

Gemäß Punkt 2.2.12 des Entwurfs einer Bewertungsrichtlinie des Staatsministerium des Innern ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, alle Unterlagen zur Eröffnungsbilanz zehn Jahre (Beginn 1. Januar des der Beschlussfassung des Stadtrates folgenden Haushaltsjahres) geordnet und sicher aufzubewahren. Die geprüfte Eröffnungsbilanz ist dauerhaft aufzubewahren. Bis zum Abschluss der Prüfungen waren die elektronischen Daten noch nicht dauerhaft gesichert worden. Die Stadtkämmerei kündigte mit Schreiben vom 27. März 2012 an, die dauerhafte Datensicherung vorzunehmen, wenn die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die notwendigen Korrekturen abgeschlossen sind.

## **1.5 Vollständigkeitserklärung**

In der am 16. Dezember 2011 in Kraft getretenen SächsKomPrüfVO-Doppik ist in § 10 Absatz 5 geregelt, dass nach Ende der Berichterstellung die Oberbürgermeisterin schriftlich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zu erklären hat, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Die Vollständigkeitserklärung der Oberbürgermeisterin lag dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 5. Oktober 2012 vor.

## **2 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Gemäß § 88 SächsGemO sowie §§ 36 und 37 SächsKomHVO-Doppik richtet sich der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Eröffnungsbilanz muss klar und übersichtlich sein. Sie hat alle der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Dresden zu vermitteln.

Die Landeshauptstadt Dresden verwendet für das Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung SAP ERP 6.0 EhP4. Gemäß Internetseite der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) wurde durch die Datenzentrale Baden-Württemberg am 8. April 2006 (mit Änderung vom 28. März 2011) ein Prüfantrag bei der SAKD gestellt. Die Verwendung des Programms in Sachsen wird bis zum Zeitpunkt des endgültigen Prüfergebnisses geduldet. Der sächsische Produkt- und Kontenrahmen wurde auf die Landeshauptstadt Dresden zugeschnitten und angewandt. Er ist geeignet, eine übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war grundsätzlich gegeben.

### **2.2 Inventuren**

Laut §§ 34 und 35 SächsKomHVO-Doppik hat die Landeshauptstadt Dresden für die Eröffnungsbilanz und für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, Forderungen, Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und den Wert anzugeben. Das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens darf bis zu drei Jahre, für körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu fünf Jahre betragen.

In der Dienstordnung Inventarisierung/Inventur vom 28. Mai 2010 wurde festgelegt, dass in der Landeshauptstadt Dresden vom Vereinfachungsverfahren der Buchinventur nach § 35 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik Gebrauch gemacht wird. Eine körperliche Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände und Software ist spätestens nach drei Jahren und für unbewegliche Vermögensgegenstände spätestens nach fünf Jahren durchzuführen.

#### **2.2.1 Bewegliches Anlagevermögen**

Gemäß der Inventuranweisung für das Jahr 2010 vom 2. Juni 2010 konnten Inventuren, die nach dem 1. Januar 2008 durchgeführt und dokumentiert wurden, von der Stadtkämmerei anerkannt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden von der Stadtkämmerei die von den Fachämtern eingereichten Inventurunterlagen beziehungsweise die Anträge zur Anerkennung der Inventuren übergeben. Von 28 Organisationseinheiten wurden Anträge auf Anerkennung von Inventuren gestellt. Diese betrafen nicht immer das gesamte Fachamt, sondern auch einzelne Inventurbereiche oder nachgeordnete Einrichtungen. Die Anerkennung der Inventuren durch die Stadtkämmerei erfolgte in vielen Fällen unter Auflagen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden die in das doppelte System migrierten Daten hinsichtlich der Plausibilität der in den Stammsätzen eingepflegten Inventurdaten geprüft (Auswertungsstand 28. März 2011). Dabei wurden Anlagen ausgefiltert, die

- kein Inventurdatum hatten und vor 2008 angeschafft wurden (7.019 Anlagen),

- ein Inventurdatum vor 2008 hatten (7.660 Anlagen).

Hierbei war zu beachten, dass in sieben Schulen das Inventar aufgrund von Baumaßnahmen ausgelagert war. Auf die Durchführung von Inventuren in diesen Schulen wurde verzichtet, da der Aufwand sehr hoch gewesen wäre und in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stand. Mit Schreiben vom 1. April 2011 wurden die betroffenen Organisationseinheiten aufgefordert, die oben genannten Sachverhalte zu klären. Die fehlenden Inventurdaten waren im Wesentlichen durch die Datenmigration begründet, das heißt im Altsystem waren Inventurdaten eingepflegt, die auf Grund von Korrekturen nicht in das Neusystem übertragen wurden. Die betreffenden Datensätze wurden in großen Teilen dezentral in den Organisationseinheiten korrigiert beziehungsweise nachgepflegt.

Weiterhin wurde festgestellt, dass im Veranstaltungsbüro sowie bei der Geschäftsbereichsleitung Wirtschaft fällige Inventuren nicht durchgeführt worden waren. Im Veranstaltungsbüro wurde die Inventur 2011 nachgeholt. Die Inventur bei der Geschäftsbereichsleitung Wirtschaft stand noch aus.

Die vorgelegten Unterlagen entsprachen in vielen Fällen nicht den Anforderungen. Insbesondere waren folgende Mängel festzustellen:

- fehlende Inventurprotokolle bei Anträgen auf Anerkennung der Inventur,
- vorgelegte Inventurlisten waren nicht datiert und unterschrieben,
- fehlende Stichprobenprotokolle bei Inventur nach neuer Dienstordnung.

Es handelte sich um formale Mängel, die nicht zu einer Versagung der Inventur durch die Stadtkämmerei führten und keine direkte Auswirkung auf die Werte der Eröffnungsbilanz hatten.

Auf Grundlage der durchgeführten Inventuren kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass das bewegliche Anlagevermögen der Landeshauptstadt Dresden im Wesentlichen vollständig erfasst wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Inventuren war größtenteils gegeben.

### **2.2.2 Unbewegliches Anlagevermögen**

Das unbewegliche Anlagevermögen wurde überwiegend im Rahmen der Arbeiten zur Vermögensbewertung erfasst. Grundlage bildeten in erster Linie die verschiedenen Fachverfahren, Bestandsverzeichnisse und Datenbanken, aber beispielsweise auch Abfragen bei objektverwaltenden Ämtern und Einrichtungen.

Für die Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens war in den meisten Fällen auch der Zustand der einzelnen Anlagen zu erfassen. Das erfolgte in der Regel durch Vor-Ort-Begehungen. In diesem Zusammenhang wurden die vorhandenen Daten auf Vollständigkeit abgeglichen und falls nötig korrigiert.

Aufgrund der im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz gewonnenen Erkenntnisse kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass das unbewegliche Anlagevermögen der Landeshauptstadt Dresden im Wesentlichen vollständig erfasst wurde.

## **2.3 Migration**

Mit der Umstellung auf die Doppik waren verschiedene Daten vom kameralen Buchhaltungssystem in das doppische zu übernehmen. In mehreren Entscheidungsvorlagen waren die verschiedenen Übernahmeszenarien für die unterschiedlichen Stamm- und Bewegungsdaten festgelegt worden.

Wesentliche Teile der Altdaten, wie zum Beispiel Debitoren- und Kreditorenstammdaten, KER und Daten der Anlagenbuchhaltung wurden überwiegend maschinell aus dem kameralen in das doppische System übernommen. Die Bankenstammdaten der deutschen Banken sind aus dem Bankenverzeichnis der Bundesbank in das doppische SAP übernommen worden. Die Stammdaten ausländischer Banken, die Bestände der Bankkonten, die Salden der Bankver-

rechnungskonten, die Bestände der Barkassen und die KAR wurden nicht maschinell, sondern manuell in das doppische System übertragen.

### **2.3.1 Maschinelle Datenübernahme**

Im Feinkonzept Migration/Schnittstellen Version 1.3 vom 15. Oktober 2010 wurde in Zusammenarbeit mit der Datenzentrale Baden-Württemberg als betreuendes Unternehmen, Regelungen zur Datenübernahme dokumentiert. Entsprechend dieses Feinkonzeptes wurde die Migration von Altdaten aus dem kameralen in das doppische System durch den Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen zum Jahresende durchgeführt.

Die Basis für die Migration bildete folgende Festlegung vom Projektteam Doppik:

„Grundsätzlich gelten für die Migration die gleichen Programme und Schnittstellenstrukturen im Kommunalmaster wie für die laufenden Schnittstellen.“

Demzufolge wurden keine „Einmal-Programme“ für die Migration zusätzlich entwickelt. Dies war von Vorteil, da damit auch die Funktion der Schnittstellen für den laufenden Betrieb getestet werden konnten. Im Umkehrschluss bedeutete das aber auch, dass auftretende Fehler in der Nutzung der Schnittstellen während des laufenden Betriebes Rückschlüsse auf eine eventuell fehlerhafte Migration der Altdaten aufzeigen könnten.

#### **2.3.1.1 Migration Debitoren/Kreditoren-Stammdaten**

Zum Verfahren der Migration der Debitoren/Kreditoren und CpD-Konten wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es werden nur Debitoren/Kreditoren übernommen, die genutzt werden.
- Es werden die Debitoren/Kreditoren nicht übernommen, die keine Buchung mehr seit 31. Dezember 2005 aufweisen.
- Zahlungspflichtige auf CpD-Konten werden in Debitorenkonten umgewandelt beziehungsweise mit bestehenden Konten zusammengeführt.
- Die nunmehr vorliegenden Debitoren-/Kreditorenkonten werden nach Dubletten durchsucht, wenn möglich maschinell zusammengeführt oder händisch aufgelöst und zu einem Konto verbunden.
- Die Übernahme erfolgt durch die Nutzung der vorhandenen Schnittstellen, so dass fehlerhafte Datensätze in die Fehlerliste im SAP eingetragen werden und vom Steuer- und Stadtkassenamt händisch korrigiert werden müssen.
- Bildung eines neuen Systems zur Verwaltung von Geschäftspartnern mit Vertragsgegenstandsarten und Vertragsgegenständen.

Das Zusammenführen beziehungsweise die Konsolidierung der Debitoren-/Kreditorendaten im Vorfeld der Migration war notwendig, da für gleiche Zahlungspflichtige/-empfänger teilweise mehrere Debitoren/Kreditoren angelegt waren, die zum Teil auch unterschiedliche Adressen und unterschiedliche Bankverbindungen aufwiesen (zum Beispiel Sparkasse). Diese wären bei einer maschinellen Übernahme in weiterhin einzelne Geschäftspartnerkonten übernommen worden. Ziel war es jedoch, diese unterschiedlichen Daten zu einem Geschäftspartnerkonto zusammen zu führen, ohne dass Daten zu Adressen beziehungsweise Bankverbindungen verloren gehen.

Aus den durchgeführten Zusammenführungen, Ergänzungen beziehungsweise Änderungen folgt, dass sich das Ergebnis von übernommenen Geschäftspartnerdaten nicht mehr automatisch mit dem Ausgangsdatenbestand (Debitoren-/Kreditorendaten) abgleichen lässt.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde nicht untersucht, ob das Ziel einer nachhaltigen Konsolidierung der Geschäftspartnerdaten erreicht wurde.

### 2.3.1.2 Migration Bewegungsdaten

Zum Verfahren der Migration der Bewegungsdaten wurden unter anderem folgende Festlegungen im Feinkonzept getroffen:

- Es sind alle offenen Posten zu übernehmen, die sich auf Debitorenkonten befinden (sowohl echte Debitoren als auch technische Debitoren).
- Die Datenbereitstellung durch das Ausleseprogramm muss im vorgegebenen Format der Datenzentrale Baden-Württemberg (IDAT-Format) erfolgen. Dies gilt sowohl für Anordnungen, als auch für Zahlungen (Teilzahlungen, Restposten, Anzahlungen).
- Nicht übernommen werden durch das Ausleseprogramm:
  - unbefristete Niederschlagungen,
  - Erlasse,
  - Daueranordnungen,
  - Buchungen auf Bankkonten,
  - vorerfasste Anordnungen.

Da auch hier die Schnittstellen für den laufenden Betrieb als Einleseschnittstellen zum Einsatz kamen, war davon auszugehen, dass fehlerhafte Anordnungen in die SAP-Fehlertabelle und fehlerhafte Daten zu Zahlungen in die SAP-Klärungstabelle geschrieben werden würden.

Zu speziellen Buchungen einzelner Belegarten wurden im Feinkonzept explizit Festlegungen getroffen.

Die maschinelle Übernahme der KER erfolgte auf der Basis offener Belege in der Debitorenbuchhaltung. Bei vorhandenen Teilzahlungen wurden sowohl die ursprünglichen Forderungen als auch die darauf eingegangenen Teilzahlungen als einzelne Belege übernommen.

In der Umsetzung der maschinellen Übernahme der offenen Belege auf die Geschäftspartner wurden die offenen Forderungen auf Forderungskonten übertragen, die offenen Teilzahlungen dagegen überwiegend auf Verbindlichkeitenkonten. Diese offenen Teilzahlungen wurden dann manuell als Summenbuchungen von den Verbindlichkeiten zu den Forderungen umgegliedert.

Durch diese Art der Datenübernahme war ein automatisierter Abgleich der KER im kameralen System mit den Forderungen in der Eröffnungsbilanz nicht möglich.

### 2.3.2 Prüfung der Belegübernahme anhand von Einzelfällen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2010 wurde die Übertragung von rund 100 einzelnen KER mit einem Wertumfang von 631,4 TEuro in das doppelte System geprüft. Dazu wurden die offenen Belege mit gleichem Kassenzeichen (Referenz) beim Debitor im kameralen System (P01) selektiert und mit den übertragenen Belegen mit gleicher Referenz beim Geschäftspartner im doppelten System (P20) abgeglichen. Außerdem wurden die gesamten offenen Belege eines Debtors per 31. Dezember 2010 im P01 mit allen übertragenen Belegen beim entsprechenden Geschäftspartner per 31. Dezember 2010 im P20 verglichen. Beim Gesamtabgleich wurde nur jeweils ein Debitor im P01 mit einem Geschäftspartner im P20 verglichen. Offene Belege, die für denselben Zahlungspflichtigen im P01 auf einem anderen Debitor oder auf CpD-Konten gebucht waren, wurden dabei nicht mit betrachtet, da eine vollständige Ermittlung manuell nur schwer möglich war.

Der Abgleich der Belege mit gleichem Kassenzeichen ergab in zwei Fällen Abweichungen zwischen den Systemen P01 und P20:

- P01: Beim Debitor 11000013 war zur Referenz 911003922523 eine Anzahlung in Höhe von 1.006,69 Euro offen.  
P20: Beim Geschäftspartner 1100000011 war zum gleichen Kassenzeichen kein Posten ausgewiesen.

Die offene Anzahlung war im Rahmen der Migration nicht auf den Geschäftspartner, sondern auf das Klärungskonto 27910100 übertragen worden.

- P01: Beim Debitor 11154324 waren zur Referenz 755801907485 insgesamt 58 Belege in Höhe von 1.626,33 Euro offen (eine Annahmeanordnung von 2.481,33 Euro und 57 Teilzahlungen von je 15,00 Euro).  
P20: Beim Geschäftspartner 1100256496 waren 59 Belege in Höhe von 4.107,66 Euro migriert worden. Im P01 war zur gleichen Person beim CpD-Konto S2 unter dem gleichen Kassenzeichen noch eine weitere Forderung in Höhe von 2.481,33 Euro offen. Diese wurde richtigerweise nicht auf einen gesonderten Geschäftspartner übertragen, sondern dem bereits bestehenden zugeordnet.

Ein Vergleich der gesamten offenen Belege eines Debtors mit den übertragenen Belegen beim entsprechenden Geschäftspartner zeigte in 25 von 62 Fällen Abweichungen, davon war

- in vier Fällen die Summe der offenen Belege beim Debitor höher als beim Geschäftspartner. Ursache hierfür war, dass bei der Datenübernahme Zahlungseingänge dem Geschäftspartner zugeordnet wurden, die im Altsystem noch auf einem NUZ-Debitor gebucht waren.
- in 21 Fällen die Summe der offenen Belege beim Debitor niedriger als beim Geschäftspartner, weil die offenen Belege mehrerer Debitoren beziehungsweise aus dem CpD-Bereich auf einem Geschäftspartner zusammengeführt wurden. In zwei Fällen waren darüber hinaus beim Geschäftspartner Forderungen aus 2010 mit Fälligkeit 2011 erfasst, die beim Debitor richtigerweise nicht vorhanden waren.

Bei den geprüften Einzelfällen waren keine fehlerhaften Überträge festzustellen. Es zeigte sich aber, dass ein automatisierter Abgleich zwischen Debitor und Geschäftspartner zu keinen sinnvollen Ergebnissen führt.

### **2.3.3 Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübernahme**

Aufgrund der in den Punkten 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Sachverhalte war eine rechentechnisch unterstützte Prüfung der Übernahme der Stamm- und Bewegungsdaten nicht möglich.

Bei der Migration sind rund 312.000 Geschäftspartner angelegt und rund 300.000 offene Posten übernommen worden. Durch diesen Datenumfang war eine einzelfallbezogene manuelle Prüfung nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Datenübernahme aus dem kameralen in das doppelte System konnte aus den oben dargestellten Gründen nicht umfassend geprüft werden.

## **2.4 Eröffnungsbilanz**

Gemäß § 51 SächsKomHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz in Kontoform aufzustellen. Ein entsprechendes Muster ist in der Anlage 6 der VwV KomHSys enthalten.

Die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden (siehe Anlage 1) wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und weiteren Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten.

## **2.5 Rechenschaftsbericht**

Die Eröffnungsbilanz war gemäß § 88 Absatz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 53 SächsKomHVO-Doppik durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfolgte eine vollständige Darstellung hinsichtlich der Erreichung der wesentlichen Ziele der Landeshauptstadt Dresden, des Standes der Aufgabenerfüllung und der zu erwartenden Entwicklungen und möglichen Risiken.

Dabei wurden alle wichtigen Positionen der Bilanz zahlenmäßig dargestellt und erläutert. Die Ergebnisse des letzten kameralen Abschlusses 2010 wurden analysiert und damit der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Landeshauptstadt Dresden entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse abgebildet.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Absatz 3 SächsGemO waren aufgeführt, wurden durch das Rechnungsprüfungsamt aber nicht auf Vollständigkeit überprüft.

Durch die Prüfung des Rechenschaftsberichtes ergaben sich keine berichtspflichtigen Mängel.

## **2.6 Anhang**

Die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang sind im § 52 SächsKomHVO-Doppik und § 88 Absatz 4 SächsGemO geregelt. In Anlehnung an die handelsrechtlich übliche Gliederung war der Anhang entsprechend unterteilt und die jeweiligen Punkte ausführlich dargestellt. Die aufgeführten Angaben vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Dresden. Die Berichterstattung entsprach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit und war auf die wesentlichen Aspekte beschränkt.

Dem Anhang waren als Anlagen gemäß § 88 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 54 SächsKomHVO-Doppik die Anlagen-, die Forderungs- und die Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Dazu wurden die Muster 14, 15 und 16 der Anlage 6 zur VwV KomHSys verwendet, die Zahlenangaben waren entsprechend der untersetzenden Unterlagen nachvollziehbar und vollständig.

In analoger Anwendung von § 88 Absatz 4 Nummer 4 SächsGemO in Verbindung mit Punkt 2.2.7 Entwurf einer Bewertungsrichtlinie des Sächsisches Staatsministerium des Innern war dem Anhang eine Übersicht der aus 2010 (letztes Haushaltsjahr kamerale Buchführung) als HAR übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt, aufgeschlüsselt nach Herkunft (Verwaltungs- beziehungsweise Vermögenshaushalt) sowie Darstellung in der Eröffnungsbilanz.

## **2.7 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Unter der Vermögensrechnung sind gemäß § 46 SächsKomHVO-Doppik die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden, Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Dieser Vorschrift entsprechend waren unter der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen ausgewiesen.

## **3 Wesentliche Prüfungsfeststellungen**

Grundsätzlich sind gemäß § 89 Absatz 5 SächsGemO in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und 2 und § 61 SächsKomHVO-Doppik (erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz) Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen (§ 44 SächsKomHVO-Doppik), anzusetzen.

Für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, sind Ersatzwerte anzusetzen (§ 61 Absatz 3 SächsKomHVO-Doppik).

Gemäß § 36 SächsKomHVO-Doppik wurden alle Vermögensgegenstände, das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Posten der Aktivseite wurden nicht mit Posten der Passivseite verrechnet. Ein Erinnerungswert in Höhe von 1,00 Euro bei abgeschriebenen aber noch genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurde angesetzt. Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht aktiviert. Empfangene Zuwendungen, Beiträge usw. wurden als Sonderposten passiviert und werden ertragswirksam in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Im Rahmen der Bewertung des Anlagevermögens wurden unter anderem Straßen, Gebäude und Ingenieurbauwerke überwiegend mit Ersatzwerten bewertet. Es wurde nicht in allen Fällen nachgewiesen, dass tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten. Das entsprach nur bedingt den gesetzlichen Vorschriften.

Bei den passiven Sonderposten wurden überwiegend anhand repräsentativer Maßnahmen pauschale Fördermittelsätze ermittelt. Bei den Erschließungs- und Ausbaubeiträgen wurden die tatsächlich gezahlten Beiträge ins Verhältnis zu den Ersatzwerten gesetzt. Daraus ergab sich kein realistischer Wertansatz.

Die zur Untersetzung der einzelnen Bilanzposten vorgelegten Dokumentationen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und der Bildung der passiven Sonderposten, genügten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes in vielen Fällen nicht den Anforderungen und stellten ein Prüfungshemmnis dar. Die Dokumentationen waren nicht so aufbereitet, dass Dritte (Prüfer) in angemessener Zeit alle für die Bewertung relevanten Daten nachvollziehen konnten. Ausgangspunkte für die Prüfung der zum Teil sehr umfangreichen Bilanzposten waren neben den in der Eröffnungsbilanz gebuchten Werten in erster Linie die vorgelegten Dokumentationen. Dabei wurde geprüft, ob sich die einzelnen Werte der Eröffnungsbilanz schlüssig aus den Dokumentationen herleiten ließen. Das gelang nicht bei jedem Bilanzposten. Im Rahmen von Stichprobenprüfungen wurde dann versucht, die in den Dokumentationen enthaltenen Werte mit den tatsächlichen Werten abzugleichen. Auch hier wurden Unstimmigkeiten festgestellt, die im Rahmen der Prüfung nicht in jedem Fall aufgeklärt werden konnten. Wegen der teilweise ungenügenden Dokumentationen waren die Prüfer nicht in jedem Fall in der Lage, ein abschließendes Prüfungsurteil abzugeben.

Aufgrund des hohen Aufwandes wurde im Zuge der Eröffnungsbilanz auf die Erstellung eines zentralen Vertragsregisters bewusst verzichtet. Das fehlende Vertragsregister wurde ebenfalls als wesentliches Prüfungshemmnis eingeschätzt.

Die Feststellungen und Hemmnisse waren nicht so wesentlich, dass sie der Bestätigung der Eröffnungsbilanz entgegen standen.

## 4 Umbuchungen und Korrekturen

Nach Übergabe der Eröffnungsbilanz sind durch die Stadtkämmerei in vier Läufen Korrekturbuchungen durchgeführt worden. Gründe hierfür waren unter anderem:

- nachträgliche Abstimmungen der eingebuchten Werte mit den Fachämtern,
- Fehler, die im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung bemerkt wurden,
- Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die Bilanzsumme änderte sich dadurch von 3.969.532.036,06 Euro (Stand 30. Juni 2011) auf 3.932.070.338,59 Euro (Stand 5. April 2012), was einer Verringerung um 0,9 Prozent entsprach.



Die vier Korrekturläufe wurden durchgeführt:

1. Mitteilung am 23. September 2011 mit Nachtrag vom 4. November 2011,
2. Mitteilung am 15. November 2011, Buchungsende 1. und 2. Korrekturlauf am 29. November 2011,
3. Mitteilung am 13. Dezember 2011, Buchungsende am 12. Januar 2012,
4. Mitteilung am 27. Januar 2012, Buchungsende am 12. März 2012.

## 5 Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Im Folgenden werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen sowie die noch nicht umgesetzten Forderungen/Vorschläge des Rechnungsprüfungsamtes je geprüfter Bilanzposition erläutert.

Die Bewertung richtete sich insbesondere nach §§ 37 ff. sowie § 61 SächsKomHVO-Doppik. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet (§ 38 Absatz 5 SächsKomHVO-Doppik).

### 5.1 Anlagevermögen

#### 5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

<b>[Euro]</b>	<b>6.852.358,59</b>
darunter	
Schutzrechte und Rechte	52.183,59
Software	6.800.175,00

Der Bilanzposten wurde auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Es wurde geprüft,

- ob ein immaterieller Vermögensgegenstand vorliegt. Dies geschah anhand von Stichproben bezüglich der Einstufung der Software als Firmware, Systemsoftware oder Anwendungssoftware (Individual- oder Standardsoftware).
- ob die Migration aus dem Altsystem richtig und vollständig erfolgt ist. Für den Migrationsabgleich standen die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Vordergrund.
- ob die Vermögensgegenstände aktivierungsfähig waren.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Die Anlagenklasse A10100 wies im Gegensatz zur ebenfalls geprüften Anlagenklasse A10200 Unterschiede bei der Abschreibungsberechnung auf. Hierbei erfolgte zwar eine monatsgenaue Abschreibungsberechnung, jedoch mit Abschreibungsbeginn jeweils zum Folgemonat in Bezug zum Aktivierungszeitpunkt. Folglich war der Restbuchwert wertmäßig höher. Die betreffenden Anlagen wiesen insgesamt einen sich ergebenden Differenzbetrag von 1.552,77 Euro auf.
- Eine Differenz in Höhe von 600,00 Euro zur Anschaffung des Steuerveranlagungsprogramms konnte durch die Stadtkämmerei während der Prüfung nicht erklärt werden. In der Stellungnahme zum Prüfvermerk wurde von der Stadtkämmerei ein manueller Rechenfehler als Grund angegeben.

Aufgrund der geringfügigen Werthöhen wurde in beiden Fällen auf eine Korrekturbuchung verzichtet.

- Für Dienstleistungen des Eigenbetriebes IT- und Organisationsdienstleistungen (P\_Doppik\_Migration) waren Abgrenzungen in Höhe von 194.064,00 Euro gebildet worden, die zunächst als nicht aktivierungsfähig erschienen. Mit den in der Stellungnahme abgegebenen Erklärungen konnten diese Abgrenzungskosten als aktivierungsfähig akzeptiert werden.
- Bei der mengenverwalteten Anlagenklasse A10200 existierten Anlagen ohne Mengenangabe. Es wurde ein Mengennachtrag bei der mengenverwalteten Anlagenklasse A10200 durch das jeweilige Fachamt gefordert. Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei wird der Mengennachtrag bei der Anlagenklasse A10200 in die Wege geleitet.
- Inventuren sind laut Dienstordnung Inventarisierung/Inventur spätestens aller drei Jahre durchzuführen. Für im Jahr 2008 durchgeführte Inventuren gab es mit dem Schreiben vom

2. Juni 2010 „Inventuranweisung für das Jahr 2010 zur Erstellung der Eröffnungsbilanz“ eine Sonderregelung. Diese ermöglichte es nach Antragstellung, Inventuren für 2010 anerkennen zu lassen. Dennoch gab es inventurpflichtige Anlagen, die kein oder ein vor 2008 liegendes Inventurdatum aufwiesen. Das Rechnungsprüfungsamt forderte die noch ausstehende Inventurdurchführung bei den jeweiligen Fachämtern.

Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei wird die Einforderung der Inventurdurchführung bei den jeweiligen Fachämtern in die Wege geleitet.

- Bei der Prüfung des beweglichen Anlagevermögens wurde festgestellt, dass Lizenzen doppelt aktiviert worden waren, zum einen beim Festwert Bibliotheksbestand und zum anderen beim immateriellen Anlagevermögen.  
Der Bilanzwert des immateriellen Vermögens wurde daraufhin um 35.958,00 Euro korrigiert.

### 5.1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

<b>[Euro]</b>	<b>13.774.813,31</b>
darunter	
geleistete Investitionszuwendungen	7.071.236,66
geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung	6.703.576,65

Gemäß § 36 Absatz 8 SächsKomHVO-Doppik können Zuwendungen, die die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden.

Von diesem Wahlrecht hat die Landeshauptstadt Dresden Gebrauch gemacht. Gemäß den Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung der Landeshauptstadt Dresden sowie dem Anhang zur Eröffnungsbilanz wurden geleistete Investitionszuwendungen jedoch nur dann als Sonderposten aktiviert, wenn es sich bei den ausgereichten beziehungsweise gewährten Mitteln zum Stichtag der Eröffnungsbilanz um Zuwendungen für noch nicht abgeschlossene Fördermaßnahmen handelte, bei denen neben den Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden auch Fördermittel Dritter (Bund, Land usw.) weitergereicht wurden. Eine Aktivierung der Investitionszuwendungen nur aus Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden für noch nicht abgeschlossene Fördermaßnahmen an die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden (zum Beispiel Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) wurde nicht vorgenommen.

Die ausgewiesenen Einzelmaßnahmen wurden vollständig in die Prüfung einbezogen. In der Prüfung berücksichtigt wurden auch die Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen (siehe Punkt 5.7.3).

#### Prüfungsfeststellungen:

- Die Bildung des aktiven Sonderpostens ist gemäß § 36 SächsKomHVO-Doppik nur für geleistete Investitionszuwendungen möglich, da mit der investiven Zuwendung ein entsprechender Vermögensgegenstand gefördert beziehungsweise geschaffen werden soll. Zuschüsse zur Finanzierung von laufenden Aufwendungen dürfen nicht aktiviert werden. In der Eröffnungsbilanz wurde für insgesamt fünf Maßnahmen ein aktiver Sonderposten gebildet, bei denen es sich nicht um eine investive Zuwendung handelt. Laut den vorgelegten Zuwendungsbescheiden handelte es sich um Projektförderungen im Rahmen von Stadtteilentwicklungsprojekten aus Städtebaufördermitteln beziehungsweise Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“. Die entsprechenden Mittel wurden zur Aufwertung des sozialen Umfeldes eingesetzt, es wurden jedoch keine unbeweglichen Vermögensgegenstände geschaffen beziehungsweise gefördert.  
Laut den Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung der Landeshauptstadt Dresden sind Zuwendungen an Dritte aus Städtebaufördermitteln als investive Auszahlungen zu buchen und ein aktiver Sonderposten zu bilden, das heißt sie sind unabhängig vom Zweck als investive Zuwendung zu behandeln. Diese Festlegung entsprach zwar den entsprechenden Förderrichtlinien des Landes, jedoch nicht den Bestimmungen des § 36

SächsKomHVO-Doppik. Danach ist für die genannten Maßnahmen kein aktiver Sonderposten zu bilden.

Die in der Landeshauptstadt Dresden gewählte Verfahrensweise hinsichtlich der Aktivierung der mit Fördermitteln finanzierten konsumtiven Maßnahmen wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes akzeptiert, um eine eventuelle Rückzahlung der entsprechenden Fördermittel auf Grund der Fördermittelrichtlinien zu vermeiden.

In der Stellungnahme teilte die Stadtkämmerei mit, dass einige strittige Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Fördermittelrecht bereits mit dem Staatsministerium des Innern diskutiert wurden und eine Überarbeitung der Förderrichtlinien erfolgt. Im Ergebnis der Änderungen der Förderrichtlinien werden dann ggf. durchzuführende Korrekturen in der Fortschreibung (nicht in der Eröffnungsbilanz) umgesetzt.

- In zwei Fällen waren die in der Eröffnungsbilanz berücksichtigten investiven Zuwendungen höher ausgewiesen, als die tatsächlich laut Auszahlungsanordnungen gezahlten Zuwendungen.

Die gebuchten Beträge im Sachkonto 00300000 (Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen) waren damit zu hoch, die im Sachkonto 00310000 (geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung) und im Sachkonto 26110010 (Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen) zu gering ausgewiesen.

In der Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde mitgeteilt, dass die entsprechenden Fälle nochmals mit dem Fachamt überprüft werden. Notwendige und geforderte Korrekturbuchungen werden im laufenden Geschäftsjahr beziehungsweise zum Jahresabschluss durchgeführt.

- Im Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (Sachkonto 00 300 000) war in der Eröffnungsbilanz ein Betrag von 4.784,17 Euro gebucht. Dieser Betrag resultierte aus den zwei Einzelbeträgen das Sanierungsgebiet Friedrichstadt betreffend (4.373,42 Euro, 410,75 Euro), die in der Übergangsperiode an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurden. Die für die entsprechenden Maßnahmen gebuchten und bereits gezahlten Investitionszuwendungen beinhalten jeweils die in der Übergangsperiode gezahlten Beträge. Damit erfolgte eine doppelte Einbuchung in der Eröffnungsbilanz und der Sonderposten wurde um diesen Betrag zu hoch aktiviert.

Eine Korrekturbuchung soll laut Stellungnahme im laufenden Geschäftsjahr beziehungsweise zum Jahresabschluss durchgeführt werden.

- Im zweiten Korrekturlauf zur Eröffnungsbilanz wurden für weitere fünf Maßnahmen Buchungen vorgenommen. Die entsprechenden Unterlagen wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes beim Fachamt abgefordert. Die stichprobenartige Prüfung der Unterlagen zeigte, dass die in der Eröffnungsbilanz durchgeführten Buchungen nicht vollständig vorgenommen wurden. Für die einzelnen Maßnahmen wurden nur die bereits an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten investiven Zuwendungen gebucht. Nicht berücksichtigt waren die laut den erstellten Zuwendungsbescheiden noch nicht ausgezahlten Zuwendungen und die damit verbundenen Verbindlichkeiten.

Im Prüfvermerk wurden gefordert, die fehlenden Buchungen nachzuholen.

Durch die Stadtkämmerei wurden die entsprechenden Korrekturen in der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

### **5.1.3 Sachanlagevermögen**

#### **5.1.3.1 Grund und Boden**

Im Gegensatz zur Struktur der Eröffnungsbilanz waren die Flurstücke der Landeshauptstadt Dresden eigenständig, unabhängig von ihrer Nutzung, Be- oder Überbauung in gesonderten Dateien bewertet worden. Zur Bewertung wurden die Flurstücksdaten aus dem Amtlichen Liegenschaftsbuch übernommen und in Fallgruppen zugeordnet. In Abhängigkeit der Fallgruppen, des niedrigsten Wertes umliegender Grundstücke aus der Bodenrichtwertkarte vom 1. Januar 2007 und gesonderter Bewertungsansätze nach Anlage 7 der Dokumentation zur Erfassung und Bewertung unbebauter Grundstücke wurden die Bodenwerte zum Bilanzstichtag ermittelt. In einer Entscheidungsvorlage zur Vermögenserfassung war festgelegt worden, dass auf Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis von Grundstücken verzichtet wird.

Als Datengrundlage wurde der Datenbestand des Amtlichen Liegenschaftsbuches genutzt. Für Flurstücke, die sich außerhalb des Stadtgebietes von Dresden befanden, lagen Grundbuchauszüge vor.

Die Prüfung der Ermittlung der Flurstückswerte erfolgte stichprobenartig.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Die Flurstücke waren in mehreren Bewertungsdateien (Excel) erfasst, unabhängig davon, ob sie für die Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen waren oder nicht. Ein Bezug zu den Gruppensummen oder Anlagenklassensummen der SAP-Buchungen konnte nicht hergestellt werden. Dies beeinträchtigte die Übersichtlichkeit und erschwerte die Prüfung deutlich.
- Für die Flurstücksbewertungen waren entgegen den Regelungen in § 61 Absatz 7 Nummer 1 der SächsKomHVO-Doppik keine aktuellen Bodenrichtwerte sondern Bodenrichtwerte von 2007 angesetzt worden. Die Bodenrichtwerte der Bodenrichtwertkarten der Landeshauptstadt Dresden hatten sich im Zeitraum von 2007 bis 2010 jedoch nur unbedeutend geändert. Die Verwendung der Bodenrichtwerte aus der Bodenrichtwertkarte mit Stand 1. Januar 2007 war deshalb sachgerecht.
- Bei den Flurstücksbewertungen wurden Fehler bei der Fallgruppenzuordnung beziehungsweise bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten festgestellt. Die fehlerhaften Einzelfälle wurden durch die Stadtkämmerei im Prüfungszeitraum ab einer Prüfungsdifferenz zum gebuchten Flurstückswert von 17.450,00 Euro korrigiert oder ausgeräumt.
- Es wurden Flurstücke festgestellt, die im Sachanlagevermögen erfasst waren, aber zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden standen. Andererseits befanden sich Flurstücke zum Bilanzstichtag im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden, die nicht im Sachanlagevermögen erfasst waren. Durch die Bearbeitungszeiten des Grundbuchamtes oder Verzögerungen der Grundbucheintragungen aufgrund ausstehender Einmessleistungen können Veränderungen an Grundstücken jeglicher Art nicht taggleich ausgehend vom Amtlichen Liegenschaftsbuch im Sachanlagevermögen der Eröffnungsbilanz abgebildet werden. Das Rechnungsprüfungsamt kam zu dem Prüferergebnis, dass die An- und Verkaufliste des Liegenschaftsamtes, welche laut Stellungnahme der Stadtkämmerei diese Differenzen „auffangen“ sollte, unvollständig war.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die verschiedenen Bewertungsdateien der Flurstücke sind in einer Bewertungsdatei zusammenzufassen. Die Werte der SAP-Buchungen und der Bewertungsdatei sollten übereinstimmen.  
Die Stadtkämmerei zeigte in ihrer Stellungnahme an, dass die Umsetzung dieser Forderung sehr zeitaufwendig sein wird.
- Nicht in der Eröffnungsbilanz erfasste Veränderungen (Eigentümerwechsel, Neuvermessungen, Teilungen usw.), die vor dem Bilanzstichtag 1. Januar 2011 eintraten, sind spätestens zum Jahresabschluss 2012 zu korrigieren.

### 5.1.3.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

<b>[Euro]</b>	<b>238.861.094,40</b>
darunter	
Grünflächen	126.438.349,98
Ackerland	1.941.277,08
Wald und Forsten	4.241.815,10
Schutz- und Ausgleichsflächen	603.273,26
Gewässer	359.485,62
Sonstige unbebaute Grundstücke	105.276.893,36

Bei der Prüfung des Bilanzpostens konzentrierte sich das Rechnungsprüfungsamt auf die Position „Grünflächen“.

Die Position „Sonstige unbebaute Grundstücke“, der vor allem Bauland, unbeplante Flächen oder werdendes Bauland zugeordnet waren, wurde im Rahmen der Prüfung der Flurstücksbewertungen (Grund und Boden) stichprobenartig geprüft.

Die Bilanzposition „Grünflächen“ führt im Wesentlichen neben Flurstücksflächen von Parkanlagen, Baumwiesen oder Grünanlagen den Aufwuchs von Straßenbäumen. Grund und Boden wurde vom Aufwuchs getrennt erfasst und bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte den Aufwuchs der Straßenbäume (Anlage 1100004670). Grundlage für die Bewertung der Straßenbäume war das Grünflächeninformationssystem mit denen im Modul -Baum- die Straßenbäume bewirtschaft werden. Daraus konnte die Stückzahl der Straßenbäume zum Bilanzstichtag generiert werden. Zur Berechnung des Gruppenwertes der Straßenbäume wurde ein Durchschnittspreis als Ersatzwert ermittelt.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Als Ersatzwert war ein Schätzwert für Straßenbäume eingesetzt worden, obwohl für die Ersatzwertberechnung eine Durchschnittspreisermittlung auf der Grundlage von Ausschreibungsergebnissen vorlag.  
Die Beanstandung wurde im Prüfungszeitraum ausgeräumt.

### 5.1.3.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

<b>[Euro]</b>	<b>614.086.692,78</b>
darunter	
Wohnbauten	42.151.325,83
soziale Einrichtungen	34.138.109,52
Schulen	324.689.204,44
Kulturanlagen	54.601.170,03
Sportanlagen	4.236.969,23
Gartenanlagen	32.166.148,70
Verwaltungsgebäude	35.582.094,53
sonstige Gebäude	86.521.670,50

Die Bilanzpositionen setzen sich aus Flurstücken und den Überbauungen - überwiegend Gebäude - zusammen. Flurstücke und Gebäude wurden getrennt voneinander erfasst und getrennt bewertet.

Datengrundlage zur Erfassung der Gebäude war das städtische Liegenschafts- und Gebäudemanagementsystem IMSware. Um die Vollständigkeit der Gebäude im Anlagevermögen sicherzustellen, waren die Daten aus dem städtischen Liegenschafts- und Gebäudemanagementsystem IMSware mit Daten aus dem Städtischen Informationssystem Cardo-GIS beziehungsweise Amtlichen Liegenschaftsbuch gegengeprüft und abgeglichen worden.

Den Zustand der Gebäude, den Ausstattungsstandard, die Bruttogeschossfläche und den Modernisierungsgrad nahmen Erfassungsteams durch Vor-Ort-Begehungen der Objekte auf. Auf Grundlage dieser Zustandsdaten wurden die Gebäudewerte im Sachwertverfahren ermittelt. Neubauten oder Ersatzneubauten mit Baujahr > 1990 waren vom Sachwertverfahren ausgenommen, insoweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen.

Die Prüfung der Gebäudebewertungen nahm das Rechnungsprüfungsamt nach einer bewusst gewählten großzahligen Stichprobeauswahl vor.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Die vorgelegten Unterlagen zur Gebäudewertermittlung waren nicht komplett nachvollziehbar. So konnten beispielsweise in einigen Fällen die ermittelte Summen beziehungsweise Berechnungen durch die Prüfer nicht nachvollzogen werden. Die Unterlagen enthielten diverse Ansammlungen von Schriftstücken, wie zum Beispiel Email-Schriftverkehr oder nicht zuordenbare Einzelkostenausdrucke, welche für die Wertermittlung unbedeutend waren und die Prüfung erschwerten.
- Tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Neubau oder die Modernisierung von Schulgebäuden waren in den vorliegenden Unterlagen größtenteils nur durch das Schulverwaltungsamt benannt. Nachweise in Form zum Beispiel von Verwendungsnachweisen mit Kostenzusammenstellungen und Erläuterungen fehlten.
- Bei der Berechnung der Restnutzungsdauer wurden häufig wiederkehrende Fehler bei der Interpolation und Ablesung von Werten festgestellt.

Festgestellte individuelle Fehler im Sachwertverfahren der Gebäudewertermittlungen wurden durch die Stadtkämmerei im Prüfungszeitraum berichtet.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Alle Gebäudebewertungen, bei denen tatsächliche Anschaffungskosten in die Gebäudebewertung einfließen, sind hinsichtlich der Dokumentation der Kostennachweise zu ergänzen und dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorzulegen.
- Die Restnutzungsdauern der Gebäude sind zu überprüfen und ggf. nach den Vorgaben des Sachwertverfahrens des SMI oder anderweitigen Verfahren in Verbindung mit § 61 Absatz 7 SächsKomHVO-Doppik sachgerecht zu ermitteln und die Dokumentation entsprechend zu ergänzen. Danach sind die Abschreibungen und Buchungssätze im Sachanlagevermögen zu korrigieren.

Aufgrund der unzureichenden Dokumentation waren die Prüfer nicht in der Lage, ein abschließendes Prüfungsurteil abzugeben.

#### 5.1.3.4 Infrastrukturvermögen

<b>[Euro]</b>	<b>1.239.490.013,46</b>
darunter	
Brücken, Tunnel, ingenieurtechnische Anlagen	270.706.843,63
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung, Sicherheitsanlagen	335.456,40
Stromversorgungsanlagen	112.185,77
Gasversorgungsanlagen	12.975,00
Wasserversorgungsanlagen	946,90
Abfallbeseitigungsanlagen	48.203,13
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	21.920.673,92
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	932.619.082,58
sonstiges Infrastrukturvermögen	13.733.646,13

Die Bilanzpositionen setzen sich aus Flurstücken und den Überbauungen, überwiegend Verkehrsanlagen, zusammen. Flurstücke und Überbauungen wurden voneinander getrennt erfasst und bewertet.

#### Ingenieurbauwerke

Es wurde von der Stadtkämmerei ein externes Ingenieurbüro mit der Bewertung der Ingenieurbauwerke beauftragt.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Bilanzierung der Ingenieurbauwerke war eine bewusste und risikoorientierte Stichproben-Auswahl. Es wurden eine Brücke mit kleiner Grundfläche, eine Brücke mit großer Grundfläche sowie eine Stützwand und zwei Tunnel mit hohen Bilanzwerten ausgewählt. Die Stichproben wurden um die Stützwände erweitert, die mit den Brücken in direktem baulichen Zusammenhang stehen.

In einer zufälligen Stichprobe wurden alle Ingenieurbauwerke an der Südstraße in Schönfeld-Weißig geprüft.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Die Entscheidungsfindung zur vollständigen Ersatzbewertung der Ingenieurbauwerke war in den Dokumentationen zur Eröffnungsbilanz nicht ausreichend dargestellt worden. Bei einem Erörterungstermin am 16. April 2012 wurde von der Stadtkämmerei versichert, dass die Entscheidung analog der zur Ersatzwertermittlung der Straßen gefallen war. Dem stimmte das Rechnungsprüfungsamt nicht zu, da sich die Gründe für die Ersatzbewertung von Straßen nicht auf die Ingenieurbauwerke übertragen lassen.
- Die Höhe der Ersatzwerte für die Anschaffungs- und Herstellungskosten konnte durch die Plausibilitätsprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht bestätigt werden. Das Rechnungsprüfungsamt konnte die Ersatzwertermittlung aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten von Ingenieurbauwerken gleicher Art und Güte nicht prüfen, da die firmeneigene Access-Datenbank des Ingenieurbüros nicht zur Verfügung stand. Dies stellte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ein Prüfhemmnis dar. Im Gegensatz dazu waren zum Beispiel die Straßen-Ersatzwerte durch das Rechnungsprüfungsamt prüfbar. Sie waren aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten von Dresdener Straßenbaumaßnahmen der letzten Jahre abgeleitet worden.  
Eine ausreichend große Datenbasis, insbesondere für große Bauwerke, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in Frage gestellt. Auch von „regionaltypischen“ Preisen zur Ermittlung der Ersatzwerte kann aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgegangen werden. Die Ersatzwert-Ermittlung fand auf der Daten-Grundlage von Februar 2009 statt. Die aktuellen Prüfnoten aus den turnusmäßigen Bauwerksprüfungen und deren großer Einfluss auf die Höhe der Ersatzwerte wurden nicht berücksichtigt.



Beispiele:

- Für den Tunnel Bramschstraße wurden per Verwendungsnachweis Gesamtausgaben in Höhe von 46,6 Mio. Euro nachgewiesen. Beim Vergleich mit dem ermittelten Ersatzwert von 91,7 Mio. Euro, scheint eine Plausibilität nicht gegeben.
- Für den Tunnel Wiener Platz wurden mit dem vorläufigen Verwendungsnachweis Gesamtausgaben von 51,6 Mio. Euro nachgewiesen. Der vom Ingenieurbüro ermittelte Ersatzwert betrug 66,7 Mio. Euro. Der Ersatzwert erscheint nicht plausibel.
- Für die Brücke über die Bahnanlagen im Zuge der Waltherstraße betrug laut Unterlagen des Straßen- und Tiefbauamtes die Herstellungskosten 14,5 Mio. Euro (ohne Planungskosten), das Ingenieurbüro ermittelte einen Ersatzwert in Höhe von 8,1 Mio. Euro. Das Rechnungsprüfungsamt berechnete anhand des Formelwerkes des Ingenieurbüros den Bilanzwert der vorgenannten Brücke. Dazu wurde beispielhaft die aktuelle Prüfnote (2,5) statt der vom Ingenieurbüro verwendeten veralteten Prüfnote (1,9) verwendet. Dadurch ergab sich ein Buchwert von 3,2 Mio. Euro statt 5,1 Mio. Euro.
- Die in § 61 Absatz 7 Nummer 5 der SächsKomHVO-Doppik geforderte Rückindizierung der Herstellungskosten auf das Baujahr war gemäß der Auskunft des Ingenieurbüros nicht erfolgt.
- Der Fußgängertunnel Pirnaischer Platz war mit 1,14 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz erfasst. Aufgrund der Verfüllung ist der Tunnel nur mit dem Erinnerungswert von einem Euro zu erfassen.  
Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend korrigiert.
- Bezüglich der Stützwand Emerich-Ambros-Ufer konnte die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht abgeschlossen werden, da vom Straßen- und Tiefbauamt abgeforderte Angaben nicht beigebracht wurden.
- Bestätigungen über die vollständige Erfassung der Ingenieurbauwerke seitens der Fachämter lagen in der Regel nicht vor.
- Ein Gesamtabgleich der verschiedenen Ersatzbewertungs-Tabellen mit den Daten der Anlagenbuchhaltung in SAP war erschwert, weil die Einordnung der Anlagen in die einzelnen Bewertungstabellen nicht nach Anlageklassen erfolgt war.
- Bei der stichprobenartigen Prüfung im eingemeindeten Gebiet Schönfeld-Weißig wurde festgestellt, dass nicht alle Ingenieurbauwerke im Vermögen der Landeshauptstadt Dresden erfasst waren.  
Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend korrigiert.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anlagegüter der Anlageklassen A31031 „Gewölbebrücken“ bis A31931 „Sonstige ingenieurbauliche Anlagen“ ab dem Baujahr 2000.
- Erstellung einer Dokumentation zur Begründung der ursprünglich getroffenen Entscheidung zur vollumfänglichen Ersatzwertermittlung für Ingenieurbauwerke.
- Überarbeitung der Dokumentation zur Vollständigkeitsprüfung durch die Fachämter.

Insbesondere die Verwendung einer nicht prüfaren Datenbasis zur Ersatzwertermittlung und die Ergebnisse der stichprobenartigen Plausibilitätsprüfungen lassen den Schluss zu, dass für die Ingenieurbauwerke kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Dresden abgebildet wurde.

Die Stadtkämmerei lehnte in ihren Stellungnahmen vom 22. Februar und vom 26. März 2012 sowie in einem Erörterungstermin am 16. April 2012 die Ermittlung der echten Herstellungskosten aus wirtschaftlichen Gründen und aus Überzeugung von der Richtigkeit der Ersatzwertermittlung durch das Ingenieurbüro ab. Gewisse Ungenauigkeiten in der Wertermittlung wurden nach Ansicht der Stadtkämmerei bei der Entscheidung für die Ersatzbewertung von der Landeshauptstadt Dresden von Anfang an in Kauf genommen. Der Aufwand und die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Aufteilung der Baukosten einer Maßnahme auf einzelne Anla-

gegüter sowie die Wertberücksichtigung alter Bauwerksteile würden laut Stadtkämmerei nach wie vor für die Ersatzwertermittlung sprechen.

### **Straßen, Wege, Plätze**

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden in der Landeshauptstadt Dresden mit Ausnahme der Straßenbaumaßnahmen, die im Jahr 2010 fertig gestellt wurden, mit Hilfe von Ersatzwerten nach § 61 SächsDoppik-KomHVO ermittelt. Es wurde durch die Stadtkämmerei ein externes Ingenieurbüro mit der Bewertung der Straßen, Wege, Plätze beauftragt.

Für einen Teil der Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte wäre die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten theoretisch möglich gewesen. Der Aufwand zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten stand jedoch zum Nutzen in keinem Verhältnis und widersprach damit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Vermögensbewertung beziehungsweise die Ersatzwertberechnung der Straßen und Wege der Landeshauptstadt Dresden basiert auf drei wesentlichen Ausgangsparametern:

- Straßenzustandserfassung Ende 2008 und Einspielung der Zustandsdaten im März 2009 in das digitale Straßeninformationssystem der Landeshauptstadt Dresden
- Datenauspielung aus dem digitalen Straßeninformationssystem vom 1. Juli 2009
- Ermittlung durchschnittlicher Herstellungskosten für Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Dresden 2009

Die Ersatzbewertung der Straßen wurde durch das Rechnungsprüfungsamt anerkannt, da die Bewertung auf ortsüblichen Verhältnissen beruhte.

Zur Ermittlung des Erhaltungsbedarfes für Fahrbahnen und Nebenflächen wurden für das gesamte Stadtgebiet die jeweiligen Straßenzustände erhoben. Neben der visuellen Erfassung der Straßenzustandsdaten kontrollierte das beauftragte Ingenieurbüro ebenso die Vollständigkeit der Straßenverkehrsflächen zu den Daten aus dem digitalen Straßeninformationssystem. Differenzen wurden durch das Straßen- und Tiefbauamt projektbegleitend in das digitale Straßeninformationssystem eingearbeitet.

Die Datenauspielung aus dem digitalen Straßeninformationssystem vom 1. Juli 2009 beinhaltete die Angaben zur Vermögensbewertung unter anderem die Mengenangaben der Verkehrsflächen, die Flächentypen, die Deckschichtarten und Substanzwerte der Oberfläche (SUO-Werte). Im Anlagevermögen ist analog der Straßendatenbank, das heißt je Straßenabschnitt Knotenpunkt zu Knotenpunkt eine Sachanlage im SAP angelegt.

Auf Basis der Zustandsdaten berechnete man für jeden Straßenabschnitt und jede Straßenverkehrsfläche Substanzwerte. Mit den Substanzwerten erfolgten die Bestimmung der Restnutzungsdauer der einzelnen Straßenabschnitte zum Bewertungsstichtag und die Ermittlung der Abschreibungswerte zum Bilanzstichtag.

Die Prüffelder des Rechnungsprüfungsamtes lagen schwerpunktmäßig bei der Durchschnittspreisermittlung beziehungsweise der Ersatzwertermittlung je Quadratmeter Straßenverkehrsfläche und der Systematik der Ersatzwertberechnung.

Die Prüfung von einzelnen Straßenabschnitten wurde nur mit einer kleinzahligen Stichprobe vorgenommen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes war dies ausreichend, um repräsentative Aussagen zur Systematik der Berechnungsverfahren der Anschaffungs- und Herstellungskosten unabhängig von der Durchschnittspreisberechnung zu erhalten.

Über dem Gesamtwert der Straßenflurstücke im Sachanlagevermögen in Höhe von 249,9 Mio. Euro hatten die Prüfer eine Plausibilitätsprüfung nach Gegenüberstellung der Gesamtflächen aus unterschiedlichen Datenquellen, der digitalen Straßendatenbank und dem Kommunalen Informationssystem/Amtlichen Liegenschaftsbuch vorgenommen.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Die Systematik der Ersatzwertberechnung über die Flächen der digitalen Straßendatenbank war sachlich korrekt.
- Die Gesamtnutzungsdauer der Straßen wurde mit 30 Jahren festgelegt und lag damit im Bereich der gesetzlichen Vorgaben der SächsKomHVO-Doppik von 15 bis 40 Jahren.
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straßenentwässerungskanäle (Freispiegelleitungen) aller Hauptverkehrsstraßen waren in den Sachkonten 03700000 und 03800000 enthalten und damit doppelt bewertet.
- Belastete Böden wurden als kontaminierte Böden eingestuft und durchgängig bei Hauptverkehrsstraßen in der Ersatzwertberechnung nicht berücksichtigt.
- Die Dokumentation der monetären Bewertung war hinsichtlich der unterschiedlichen Straßenzustandswerte (SUO-Werte) unvollständig.
- Die Baukosten der im Jahre 2010 fertig gestellten Gasanstaltstraße waren nicht vollständig als Sachanlagevermögen aktiviert.
- In den Dokumentationsunterlagen fehlte eine Bestätigung des Straßen- und Tiefbauamtes, dass die Straßenbewertungen auf Plausibilität geprüft worden sind.
- Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Straßenflurstücke kam es zu keinen Beanstandungen. Es waren nur geringfügige Abweichungen festzustellen.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die Doppelbewertung der Straßenentwässerungskanäle ist im Sachanlagevermögen zu korrigieren.
- Bei Hauptverkehrsstraßen der Bauklasse I-II sind die Ersatzbewertungen der Fahrbahnen bezüglich der Kosten für die belasteten Böden beziehungsweise nicht kontaminierten Böden zu korrigieren.
- Die Dokumentation ist hinsichtlich der Problematik verschiedener SUO-Werte zu ergänzen und dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorzulegen.
- Nach Feststellung des Schlusstandes der Baukosten für die Gasanstaltstraße sind die Anlagen im Bau in das Sachanlagevermögen zu übernehmen.
- Es ist zu dokumentieren, dass das Straßen- und Tiefbauamt die Straßenbewertung auf Plausibilität geprüft hat.

In der Stellungnahme zum Prüfvermerk teilte die Stadtkämmerei mit, dass eine Korrektur der Eröffnungsbilanz aufgrund der aus ihrer Sicht geringen Veränderungen in den Werten abgelehnt wird.

**5.1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

<b>[Euro]</b>	<b>1.688.197,52</b>
darunter	
Kunstgegenstände	1.132.161,52
Baudenkmäler	173.068,00
Bodendenkmäler	22.924,00
sonstige Denkmäler	360.044,00

**Kunstgegenstände**

In Bezug auf die Wertermittlung wurde im städtischen Konzept „Kunstgegenstände“ und in der städtischen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgelegt, dass für alle Zugänge, für die kein Anschaffungswert ermittelbar war, die Ersatzbewertung vereinfacht einheitlich mit Erinnerungswerten anzuwenden ist. Es wurde begründet, dass eine wirklichkeitsgetreue wertmäßige Abbildung des Kunstvermögens in sachgerechter Weise nicht möglich ist.

Laut Sachbericht des Amtes für Kultur und Denkmalschutz vom 9. Januar 2012 wurden für die seit dem 1. Januar 2006 angekauften Neuerwerbungen die tatsächlichen Ankaufspreise ermittelt, dementsprechend für Ankäufe davor nicht.

In die Prüfung eingeordnet war die Sonderpostenbildung bei Anlagen mit Investitionsförderung.

### **Prüfungsfeststellungen:**

- Anhand der Erfassungslisten sowie Erläuterungen im Sachbericht vom Amt für Kultur und Denkmalschutz kann davon ausgegangen werden, dass die Erfassung der Vermögensgegenstände nach bestem Wissen erfolgt ist.
- Zum Stichtag 1. Januar 2011 waren in der Eröffnungsbilanz/Sachkonto 5100000 sowie übereinstimmend in der Anlagenbuchhaltung/Anlagenklasse A15051 die „Kunstgegenstände“ in Höhe von 1.132.161,52 Euro aktiviert (Geschäftsbereich Museen in Höhe von 1.131.697,52 Euro und Geschäftsbereich Kernverwaltung in Höhe von 464,00 Euro). Die von der Stadtkämmerei übergebene Dokumentation zur Eröffnungsbilanz beinhaltete den Belegnachweis der im Geschäftsbereich Museen aktivierten Kunstgegenstände, den Nachweis zu Geschäftsbereich Kernverwaltung (Kunst im öffentlichen Raum) jedoch nicht.
- Gemäß Konzept waren die Einzelobjekte mengen- und wertmäßig in Anlagengruppen (Sammlungseinheiten), zum Beispiel Malerei und darunter in Standorteinheiten zusammengefasst, zum Beispiel „SGD-Gemälde Landhaus“.
- Bei der Mengenstichprobe stimmte der körperliche Inventurbestand laut „Erfassungstabelle“ mit dem Bestand der „Einlesetabelle“ sowie mit dem Nachweis der Anlagenbuchhaltung (Bestandsliste und Anlagengitter) überein. Die jeweils gebildete Standorteinheit entsprach der Anlagennummer in der Anlagenbuchhaltung.
- Im Anschaffungswert der gebildeten Anlage waren die untersetzenden Einzelwerte aus Anschaffungskosten und Ersatzbewertung zum Erinnerungswert nicht dokumentiert.
- Bei der Stichprobe Anlagennummer 1500000608 aus der Anlagengruppe „Malerei“ war der aktivierte Anschaffungswert der 1.312 Objekte in Höhe von 124,7 TEuro im Belegnachweis zur Eröffnungsbilanz nicht untersetzt und deshalb für das Rechnungsprüfungsamt in dieser Höhe nicht nachvollziehbar.
- Anschaffungskosten bei Fremdmitteldeckung wurden zum Teil fehlerhaft ermittelt. Die erforderlichen Sonderposten waren ebenfalls nicht gebildet worden.
- Im Bestand der Stichprobe waren 32 Werke von Ralph Winkler (A. R. Penk) mit Zugangsjahr 2007 erfasst. Anhand der Erfassungslisten konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich hierbei ggf. um Doppelerfassung zur Anlagennummer 1500000608 (SGD-Konvolut Penk) handelt. Bis zum Ende der Prüfung war die abschließende Klärung durch das Fachamt noch offen.

### **Forderungen/Vorschläge:**

- Vom Fachamt ist umgehend sicherzustellen, dass alle untersetzenden Einzelwertnachweise (Anschaffungskosten und Ersatzwerte) von allen gebildeten Anlagen zügig beigebracht werden und die Dokumentation zur Eröffnungsbilanz vervollständigt wird (Geschäftsbereich Kernverwaltung und Geschäftsbereich Museen).
- Die Bewertung der Anlagen ist zu überprüfen. Fehlerhafte Bewertungen sind zu berichtigen.
- Die Sonderpostenbildung für Zuwendungen 2006 bis 2010 ist zu klären.
- Es ist zu klären, ob die Zuordnung der 32 Werke von Ralph Winkler in der Anlage 1500000604 korrekt ist, wenn nicht, sind Menge und Wert zu korrigieren.

Von der Stadtkämmerei wurde berichtet, dass die erforderlichen Klärungen veranlasst wurden und im Jahresabschluss 2012 berücksichtigt werden sollen.

### **Kulturdenkmäler**

Da es für die Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern keine einheitlichen Vorgaben gab, waren die von den einzelnen Bundesländern festgelegten Bewertungsvorschriften von den Kommunen umzusetzen. Im städtischen „Konzept zur Erfassung und Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler“ war unter anderem festgelegt worden, dass

- die Wertermittlung bei einer tatsächlichen Neuerrichtung eines Denkmals nach dem 1. Juli 1990 zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen hat,
- auf den Ansatz von Sanierungskosten nach dem Stichtag aus Vereinfachungsgründen zu verzichten ist,
- die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sind, da Kulturdenkmäler einem Werteverzehr unterliegen,
- bei der Ersatzbewertung für jede Anlage ein Erinnerungswert von 1,00 Euro zugrunde zu legen ist.

Laut Anlagenbuchhaltung waren von den insgesamt 203 Kulturdenkmälern 32 Objekte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden. Für 171 Objekte wurde entsprechend dem Zurechnungsjahr vor 1990 die Ein-Euro-Bewertung angewendet.

Die Kulturdenkmäler waren ausschließlich im Geschäftsbereich Kernverwaltung und entsprechend der Denkmalarten in vier Anlagenklassen gebucht. Die sachliche Zuordnung erfolgte in den flurstücksverwaltenden Fachämtern Liegenschaftsamt, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Schulverwaltungsamt, Amt für Kultur und Denkmalschutz und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Für die stichprobenartige Prüfung wurden sechs Objekte mit einem Buchwert von 231,9 TEuro ausgewählt. Das entsprach einem Anteil von rund 42 Prozent am Gesamtwert der Bilanzposten. In die Prüfung eingeordnet war die Sonderpostenbildung für zwei Vermögensgegenstände.

### **Prüfungsfeststellungen:**

- Zum Stichtag 1. Januar 2011 waren die Kulturdenkmäler übereinstimmend in der Eröffnungsbilanz/Sachkonten 5500000, 5600000 und 5900000 und in der Anlagenbuchhaltung/Anlagenklassen A15055, A15056, A15059 und A15159 aktiviert.
- Der vorliegende Entwurf zur Dokumentation „Erfassung und Bewertung der Denkmäler im öffentlichen Raum im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden (Stand 18. Februar 2011)“ beinhaltet Vorgaben zur Auflistung und Zuordnung der Denkmäler durch die flurstücksverwaltenden Fachämter, die auch von diesen entsprechend umgesetzt wurden.
- Dagegen waren die aus den Zuarbeiten erstellte „Erfassungsliste der Kulturdenkmäler“ und „Einlesetabelle Kunst, Denkmäler“ unstrukturiert und unvollständig. Es fehlten formelle Details wie Unterschriften, Summen und zum Teil der Bearbeitungsstand.  
Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei ging es in erster Linie um die Aufbereitung der Daten für die Anlagenbuchhaltung. Sicher ist Übersicht und Struktur gegenüber der Vollständigkeit vernachlässigbar, allerdings hätte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bereits die ämterweise Erfassung der Daten eine Struktur bedeutet.
- Zwischen Anlagenbuchhaltung, Erfassungsliste und Einlesetabelle wurden anzahl- und damit auch wertmäßige Abweichungen festgestellt. So waren letztendlich in der Anlagenbuchhaltung fünf Bodendenkmäler und drei Kunstobjekte mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 127,1 TEuro ausgewiesen, die in den Erfassungsunterlagen fehlten. In der Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass es mehrere Erfassungslisten und mehrere Einlesetabellen gibt, „die entsprechenden Unterlagen sind in der Dokumentation enthalten“. Weder die vorgelegten Unterlagen noch die Dokumentation enthielten jedoch einen Hinweis auf drei verschiedene beziehungsweise gesonderte Erfassungs- beziehungsweise Einlesetabellen, die Bewertung eines Kunstobjektes konnte nur auf Nachfrage im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft nachgewiesen werden.

- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten resultierten für ein Baudenkmal vollständig aus einem Nachlass und für ein Kunstobjekt zum Teil aus Fördermitteln. Die erforderlichen Sonderposten von insgesamt 180,9 TEuro waren gebildet worden.
- Bei der Stichprobe
  - waren die für drei Baudenkmäler gegenüber der Einlesetabelle geringfügig niedriger aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten laut den vom Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vorgelegten Kostenaufstellungen vollständig nachvollziehbar.
  - war eine Plastik per 1. Januar 1997 und damit nach dem Stichtag aktiviert, aber nur mit einem Euro bewertet worden. Nach Auskunft im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen lagen keine Unterlagen zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Plastik vor, selbst auf Nachfrage beim Künstler waren diesbezüglich keine Angaben in Erfahrung zu bringen.
  - waren für die geprüften Objekte die Abschreibungen bis auf geringfügige Rundungsdifferenzen richtig berechnet worden.
- Im weiteren Prüfungsverlauf waren abweichende Angaben bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten und den Eigentumsverhältnissen festzustellen. Danach war
  - bei einem Kunstobjekt laut Anlagenbuchhaltung höhere Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen, als nach Rücksprache im Amt für Kultur und Denkmalschutz dokumentiert und belegt waren.  
Die höhere Aktivierung dieses Kunstobjektes konnte auch in der Stellungnahme nicht hinreichend erklärt werden, es wurde lediglich auf die Unterlagen des Amtes für Kultur und Denkmalschutz in der Dokumentation (Ordner 30) verwiesen. Die im Prüfvermerk angeführten Zahlungen laut SAP blieben in der Stellungnahme unkommentiert.
  - eine Plastik nicht aktiviert worden. Laut Erfassungsliste war das Eigentum der Landeshauptstadt Dresden nicht nachweisbar, obwohl die Plastik in den Unterlagen der Stadtkämmerei vom 24. März 2010 dem Eigentum der Landeshauptstadt Dresden zugeordnet wurde.  
Gegenüber dem umfangreichen Schriftwechsel (Ordner 30) enthält erstmals die Stellungnahme zum Prüfvermerk den folgenden Hinweis „Durch den Verkauf des Flurstückes ist die Landeshauptstadt Dresden nicht mehr rechtlicher Eigentümer des Denkmals und es gibt keine konkreten Anhaltspunkte für ein Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum“.  
Damit ist die Nichtaktivierung begründet.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die Vervollständigung beziehungsweise die Korrekturen bezüglich der Abweichungen zwischen Anlagenbuchhaltung und den Erfassungs- und Bewertungsunterlagen wurde gefordert, insbesondere ist die gegenüber den Bewertungsunterlagen höhere Aktivierung eines Kunstobjektes zu erläutern und ggf. zu korrigieren.

**5.1.3.6 Bewegliches Anlagevermögen**

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

<b>[Euro]</b>	<b>18.034.835,86</b>
darunter	
Fahrzeuge	12.967.696,00
Maschinen und technische Anlagen	5.003.708,00
Betriebsvorrichtungen	48.140,86
Sammelposten Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	15.291,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

<b>[Euro]</b>	<b>28.723.565,25</b>
darunter	
Schulenausstattung	13.819.335,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.000.168,25
Tiere	15.817,00
Sammelposten Betriebs- und Geschäftsausstattung	888.245,00

Die Prüfung des beweglichen Anlagevermögens umfasste die Anlagenklassen A40071 bis A52962 sowie A80076 bis A90150. Die Prüfung erfolgte begleitend zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Der ausgewertete Datenbestand bezog sich auf die mit Buchungsstand 14. März 2011 migrierten Daten. Während und nach der Prüfung wurden noch Daten eingelesen und Korrekturen vorgenommen.

Bei der Stichprobenprüfung wurden alle Anlagen mit einem Restbuchwert von über 100,0 TEuro betrachtet. Es handelte sich um 30 Anlagen, deren Buchwert zum Bilanzstichtag sich insgesamt auf 5.385.767,00 Euro und damit auf 13 Prozent des Gesamtbuchwertes der betrachteten Anlageklassen belief.

Laut § 34 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik kann für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Grundsatz der Einzelerfassung abgewichen und ein Festwert gebildet werden. Voraussetzungen dafür sind:

- regelmäßiger Ersatz,
- Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung,
- Bestand unterliegt in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

In der Eröffnungsbilanz wurden folgende Festwerte gebildet:

Festwert Tiere 5.750,00 Euro

Festwert Bibliotheksbestand 2.022.361,25 Euro

Die Festwerte wurden erst am 30. Mai beziehungsweise 1. Juni 2011 in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Die Prüfung der Festwerte erfolgte deshalb im Nachgang zur Prüfung des beweglichen Anlagevermögens. Für beide Festwerte erfolgte eine Vollprüfung.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Von den 30 betrachteten Stichproben mussten in zehn Fällen Korrekturen vorgenommen werden. Insbesondere waren folgende Probleme festzustellen:
  - nicht aktivierungsfähige Ausgaben, zum Beispiel für Instandhaltung, Wartung und Betrieb wurden als Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert.
  - aktivierungsfähige Ausgaben wurden nicht aktiviert, insbesondere wenn diese kameral im VwHH verbucht wurden.
  - Die Vollständigkeit der Anschaffungs- und Herstellkosten konnte nicht nachgewiesen werden.
  - Anlagen im Bau wurden zu spät abgerechnet. Damit wurden die Anlagegüter falsch abgeschrieben und bilanziell mit einem unkorrekten Restbuchwert ausgewiesen.
 Die Prüfungsfeststellungen wurden in Abstimmung mit den entsprechenden Fachämtern durch die Stadtkämmerei beziehungsweise den Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz korrigiert.
- Bei 18 der 30 ausgewählten Stichproben handelte es sich um Fahrzeuge des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz. Es wurde deutlich, dass die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (mit beziehungsweise ohne Beladung) für Feuerwehrfahrzeuge in den vergangenen Jahren unterschiedlich gehandhabt wurde. Laut Auskunft sollte seit 2004 die Beladung separat aktiviert werden. Schriftliche Festlegungen zu dieser Verfahrensweise gab es nicht und die Regelung wurde nicht durchgängig angewendet.

Eine nachträgliche Korrektur wurde vom Rechnungsprüfungsamt nicht gefordert, da diese bilanziell nur sehr geringe Auswirkungen hätte. Das Brand- und Katastrophenschutzamt wurde jedoch aufgefordert, eine schriftliche amtsinterne Festlegung zur Aktivierung von Feuerwehrfahrzeugen zu treffen.

- In Vorbereitung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden in zahlreichen Organisationseinheiten Inventuren durchgeführt. Dabei aufgefundene Altanlagen wurden in der Regel im kameralen Buchungssystem P01 als geringwertige Wirtschaftsgüter mit 1,00 Euro Anschaffungswert in der Anlagenbuchhaltung erfasst, auf null Euro abgeschrieben und dementsprechend in das doppische Buchungssystem P20 migriert. Eine Bewertung (Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und Abschreibungen) erfolgte in der Regel nicht. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der bei der Inventur aufgefundenen Altanlagen als im Verhältnis zum Gesamtumfang des beweglichen Anlagevermögens nicht wesentlich eingeschätzt. Der Verzicht auf die Bewertung der Altanlagen wurde aus diesem Grund vom Rechnungsprüfungsamt nicht beanstandet.
- Bei der Berechnung des Festwertes Bibliotheksbestand wurden 49.538,40 Euro für den Erwerb von Lizenzen für Medien der eBibo berücksichtigt. Diese Lizenzen wurden im Haushaltsjahr 2009 aus dem VmHH finanziert und als immaterielles Anlagevermögen aktiviert. Durch die Einrechnung dieser Werte in den Festwert erfolgte eine Doppelerfassung in der Anlagenbuchhaltung.  
In Abstimmung mit der Stadtkämmerei wurde festgelegt, dass der Festwert nicht verändert wird, sondern die Korrektur im immateriellen Anlagevermögen erfolgt. Die Korrektur wurde im dritten Korrekturlauf umgesetzt.

#### 5.1.3.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<b>[Euro]</b>	<b>218.689.182,82</b>
darunter	
geleistete Anzahlungen	1.058.700,42
Anlagen im Bau	217.630.482,40

Mit einer Summe von 103,4 Mio. Euro war der Neubau der Waldschlößchenbrücke ein wesentlicher Bestandteil dieses Bilanzpostens. Die Buchungssätze der Anlagen im Bau wurden durch die Landeshauptstadt Dresden im kameralen Buchungssystem aufgearbeitet und danach in das doppische Buchungssystem als Altanlagen implementiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine einfache Stichprobenprüfung vorgenommen.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Im Bilanzposten Anlagen in Bau waren Sachanlagen, wie beispielsweise die Molenbrücke geführt, obwohl diese schon vor dem Bilanzstichtag, dem 1. Januar 2011, in Nutzung gegangen sind. Die Anlage im Bau Molenbrücke war zudem nur mit 4,18 Euro im Sachanlagevermögen verbucht. Ausgaben von 3,3 Mio. Euro waren nicht aus dem alten System übertragen worden.
- Für die Brücke Blaues Wunder waren Instandsetzungskosten aus den Jahren 2003 bis 2005 als Anlagen im Bau verbucht. Gleichzeitig war die Brücke im Sachkonto 03100000 Brücken/Tunnel/Ingenieurtechnische Anlagen nach Substanzwerte des Prüfjahres 2006 bewertet und damit doppelt im Sachanlagevermögen der Eröffnungsbilanz enthalten.
- Entgegen der Richtlinie FAQ 2.28 wurden geförderte Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Abstimmung vom 18. April 2011 zwischen den Kommunen Chemnitz, Leipzig und Dresden, dem Staatsministerium des Innern und der Landesdirektion als Sachanlage bilanziert.

Die Stadtkämmerei hat die Feststellungen zum Blauen Wunder sowie zur Molenbrücke begleitend zur Prüfung korrigiert.



### Forderungen/Vorschläge:

- Die Fachämter sollten nochmals darauf hingewiesen werden, dass Anlagen im Bau mit Nutzungsbeginn unabhängig von vorliegenden Schlussrechnungen als Sachanlage aktiviert werden müssen.

### 5.1.4 Finanzanlagevermögen

<b>[Euro]</b>	<b>808.090.531,79</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen, sonst. Anteilsrechte	500.990.528,84
Beteiligungen	21.621.514,36
Sondervermögen	282.700.465,74
Ausleihungen	2.759.514,08
börsennotierte Aktien	18.508,77

Gemäß § 61 Absatz 6 SächsKomHVO-Doppik sind die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen und das Sondervermögen mit jeweiligen anteiligen Eigenkapital bilanziert worden.

### Prüfungsfeststellungen:

- Eine Zuordnung der Unternehmen zu den einzelnen Bilanzpositionen wurde laut Aussage der Stadtkämmerei nicht entsprechend der späteren Konsolidierung vorgenommen. Vielmehr wurde nach dem Grad der Beteiligung (Anteilshöhe) in Verbindung mit den rechtlichen Vorgaben unterschieden. Weitergehende Begründungen beziehungsweise Dokumentationen hinsichtlich der Zuordnungen wurden nicht erstellt.
- In der Eröffnungsbilanz wurden nur die auch im Beteiligungsbericht 2010 ausgewiesenen unmittelbaren städtischen Beteiligungen bilanziert. Nicht berücksichtigt wurden die mittelbaren Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden. Weder das Gesetz noch der entsprechende Kommentar schließen eine Bilanzierung von mittelbaren Beteiligungen aus. Eine Bilanzierung wäre dann vorzunehmen, wenn diese Beteiligungen nicht in den Bilanzen der Mutterunternehmen enthalten sind.  
In der Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde darauf verwiesen, dass die mittelbaren Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden nicht bilanziert werden können, da diese bereits in den Mutterunternehmen bilanziert sind.
- Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz lag noch nicht für alle verbundenen Unternehmen ein Testat zum Jahresabschluss 2010 vor. Die im Nachgang vorgelegten Testate bestätigten die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte, Abweichungen waren nur in einem Fall vorhanden.  
Die Stadtkämmerei führte dazu in der Stellungnahme aus, dass in diesem Fall keine Abweichung vorlag und gab weitere Erläuterungen, die aus den vorgelegten Prüfungsunterlagen so nicht ersichtlich waren.
- Nicht für alle Beteiligungen lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz der entsprechende Jahresabschluss 2010 vor. Die im Nachgang vorgelegten Jahresabschlüsse bestätigten überwiegend die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte. Abweichungen waren bei der „Schacholympiade 2008“ und beim „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung“ vorhanden.  
Die ermittelten Abweichungen werden laut Stadtkämmerei im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2011 den aktuell vorliegenden Unterlagen der Beteiligungen angepasst.
- Laut den zur Verfügung gestellten Unterlagen und dem Ausweis im Beteiligungsbericht beträgt die Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden am „Abwasserverband Rödertal“ 47,92 Prozent. Es wurde festgestellt, dass der zu bilanzierende Wert auf dieser Grundlage geringfügig zu hoch in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen war.  
In der Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde mitgeteilt, dass die tatsächliche Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden 47,9226 Prozent beträgt und somit keine fehlerhafte Ermittlung vorlag und eine Korrektur dementsprechend nicht durchgeführt werden muss.

## 5.2 Umlaufvermögen

### 5.2.1 Vorräte

<b>[Euro]</b>	<b>14.380.459,09</b>
darunter	
Grundstücke und Gebäude mit Verkaufsabsicht	12.841.331,63
Büromaterial, Lager, Feuerwehr, Rettungsdienst	1.539.127,46

#### 5.2.1.1 Grundstücke und Gebäude mit Verkaufsabsicht

Im Zuge der Prüfung der Flurstücksbewertungen wurde das Grundstück der Gemarkung Altstadt I, Flurstück 1478/102 - Wiener Platz („Wiener Loch“) geprüft. Dieses Flurstück ist mit einem Buchwert von 10,6 Mio. Euro der wesentliche Bestandteil dieses Bilanzpostens.

Bei der Prüfung der passiven Sonderposten wurden auch die Grundstücke des Umlaufvermögens mit betrachtet.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Der Grundstückswert des Flurstückes 1478/102 wurde nicht nach § 61 Absatz 7 SächsKomHVO-Doppik auf der Grundlage des niedrigsten Bodenrichtwertes anliegender Grundstücke ermittelt.  
Im Zeitraum der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat die Stadtkämmerei den Grundstückswert um rund 5,0 Mio. Euro verringert.
- Bei einigen bebauten Grundstücken des Umlaufvermögens waren passive Sonderposten gebildet worden. Hier besteht die Gefahr, dass Fördermittel zurück gezahlt werden müssen, wenn ein Anlagegut, welches noch der Zweckbindungsfrist unterliegt, verkauft wird.

#### Forderungen/Vorschläge:

- Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke beziehungsweise Gebäude zum Umlaufvermögen sollte inhaltlich noch einmal dahingehend überprüft werden, ob überhaupt eine Verkaufsabsicht besteht und ob die Zweckbindungsfrist abgelaufen ist. Es muss abgesichert werden, dass bei nicht abgelaufener Zweckbindungsfrist gegenüber dem Erwerber die Zweckbindung im Kaufvertrag festgeschrieben wird.

In der Stellungnahme kündigte die Stadtkämmerei an, zum Zeitpunkt des Verkaufes gegebenenfalls verbleibende Sonderposten als Verbindlichkeiten umzubuchen, um weiter bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fördermittelgeber buchhalterisch abzubilden.

### 5.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

<b>[Euro]</b>	
<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>114.167.200,74</b>
darunter	
sonstige Forderungen	79.924.725,85
Steuerforderungen	40.048.154,33
Dienstleistungen	6.695.845,66
Transferleistungen	5.623.700,07
Unterhaltsvorschuss	6.852.311,92
zweifelhafte Forderungen	-25.281.041,00
Wertberichtigungen	-64.913,00
Finanzamt	67.569,60
<b>Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>264.109.098,08</b>
darunter	
Lieferungen und Leistungen	13.107.667,56
sonstige Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	250.097.524,65
Grundstücksankäufe	865.087,86
zweifelhafte Forderungen	-1.343.602,42

Sämtliche Forderungen der Landeshauptstadt Dresden wurden gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 2b) und 2c) SächsKomHVO-Doppik auf der Aktivseite im Umlaufvermögen ausgewiesen. Die Forderungen waren mit dem um eventuelle Abschreibungen verminderten Nominalbetrag anzusetzen (§ 38 Absatz 4 SächsKomHVO-Doppik). Entsprechend dem Kommunalen Kontenrahmen für den Freistaat Sachsen wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen zum einen, sowie privatrechtliche Forderungen zum anderen, gesondert dargestellt. Die nach Kontenrahmen vorgegebenen Sachkonten und zusätzliche Unterkonten waren eingerichtet. Die Wertberichtigungen auf Forderungen waren innerhalb des jeweiligen Postens als negativer Aktivposten dargestellt, allerdings nicht immer dem zutreffenden Sachkonto zugewiesen. Die Wertberichtigungen waren nach einer dokumentierten Vorgehensweise des Kassenverwalters erfolgt. Die Vorgehensweise war auf der Basis der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Bewertung der Forderungen“ welche von einer externen Beratungsgesellschaft erstellt war, sowie der „Dokumentation der Vorgehensweise bei der Forderungsbewertung für die Eröffnungsbilanz 2011“ festgelegt worden. Abweichungen von der Richtlinie waren im Allgemeinen begründet. Ausschlaggebend war grundsätzlich das Alter der Forderungen, außer bei speziellen, auf Erfahrungswerten basierenden Abweichungen bei Forderungen aus Transferleistungen.

Die Überprüfung der Forderungen erfolgte im Wesentlichen für hohe Forderungen, wobei für die wichtigsten Sachkonten ein möglichst hoher Teil des Gesamtbetrages abgedeckt wurde. Als Stichproben wurden für die Konten 1511 0000 und 1530 0000 alle Forderungen über 400.000,00 Euro und für die Forderungskonten 1550 0000, 1611 0000, 1620 0000 und 1628 0000 alle Forderungen über 800.000,00 Euro festgesetzt. Die Stichprobe umfasste 38 Buchungen, die 76 Prozent der Gesamtsumme der Forderungen abdeckten. Des Weiteren wurden nach dem Zufallsprinzip 10 Forderungen im Wert bis 10,0 TEuro und zehn Forderungen im Wert zwischen 10,0 TEuro und 800,0 TEuro geprüft, um auch einen Eindruck von den relativ kleinen Forderungen zu erhalten:

### Prüfungsfeststellungen:

- Im Hauptbuch konnten die Sachkonten der einzelnen Forderungen nicht nach Einzelposten aufgebrochen werden. Durch die Stadtkämmerei wurden Aufstellungen der Einzelposten der jeweiligen Forderungskonten als Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt. Hierbei erwies sich das Forderungskonto 1550 0000 in dieser Einzelaufstellung als nicht korrekt, da hier auch Forderungen aufgelistet waren, welche erst in 2011 entstanden waren, also nichts mit der Eröffnungsbilanz zu tun hatten. Außerdem fehlten in der Aufstellung einige Forderungen, welche zum 31. Dezember 2010 bestanden hatten. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde eine korrekte Auflistung des Forderungskontos 1550 0000 angefordert. Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei können die Einzelposten nur im PSCD-Nebenbuch jederzeit abgerufen werden, womit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt seien. Eine Einzelpostenaufstellung mit der seitens der Stadtkämmerei beschriebenen Transaktion funktionierte allerdings zumindest für das (sehr große) Sachkonto 1550 0000 nicht. Nach Abschluss der Prüfungen wurde durch die Stadtkämmerei eine Einzelpostenaufstellung des Sachkontos nachgeliefert und darauf hingewiesen, dass derartige Auswertungen bei sehr großen Datenmengen nur im Hintergrund ausgeführt werden können.
- Die Zuordnung der zweifelhaften Forderungen beziehungsweise Pauschalwertberichtigungen war nicht entsprechend der Sachkontengliederung, sondern für mehrere Sachkonten zusammengefasst erfolgt. So wurden zum Beispiel die Einzelwertberichtigungen für das Sachkonto 1530 0000 „Steuerforderungen“ auf dem Sachkonto 1511 0010 „Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen“ vorgenommen. Damit war keine Übersicht über die tatsächlich pro Forderungsart vorgenommenen Einzelwertberichtigungen gegeben. Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei ist die Bildung einer pauschalierten Einzelwertberichtigung je Abstimmkonto für den Jahresabschluss 2011 vorgesehen.
- Die Pauschalwertberichtigung der gemäß Aufstellung der Stadtkasse „zweifelsfreien Forderungen“ wurde durchgängig in Höhe von 2 Prozent vorgenommen. Durchschnittswerte aus den letzten drei Vorjahren, welche gemäß FAQ 2.4 zu Grunde gelegt werden sollten, wurden nach Auskunft in der Stadtkämmerei nicht ermittelt, da die geringe Höhe den Aufwand nicht gerechtfertigt hätte. Die Vorgehensweise wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit dem Hinweis, dass für künftige Bilanzen die Pauschalwertberichtigung entsprechend neuer Erfahrungswerte angepasst werden soll, akzeptiert. Von der Stadtkämmerei wurde dies zugesagt.
- Die Umsetzung der Hilfen zur Erziehung erfolgte über das Programm ProSoz14 plus, einem Vorbuch zum Haushalt. Der KER der Hilfen zur Erziehung zum Jahresabschluss 2010 wurden übernommen. Danach erfolgte eine pauschale Restebereinigung in Höhe von 85 Prozent, obwohl gemäß Richtlinie zur Forderungsbewertung des externen Beraters lediglich 5 Prozent (für Forderungen aus „Wirtschaftlichen Hilfen“), aufgrund der untersuchten letzten zehn Jahre bis 2009 berechnet wurden. Dieser Wert erscheint allerdings sehr gering und für diese Forderungsart kaum realistisch. Daher wurde vom Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise mit dem Hinweis, dass für künftige Bilanzen die Pauschalwertberichtigung entsprechend neuer Erfahrungswerte angepasst werden soll, akzeptiert. Von der Stadtkämmerei wurde dies zugesagt.
- Die Umsetzung des § 7 UVG erfolgte über das Programm ProSoz 14 plus. Der KER (ehemaliges Verwahrkonto 9751.147.0815) wurde in die Eröffnungsbilanz in das Sachkonto 1540 0051 „Forderungen aus UVG“ übernommen. Die Kommune bestimmte gemäß FAQ 5.28 für diese Forderungen gegen Unterhaltspflichtige einen einheitlichen Wertberichtigungssatz in Höhe von 80 Prozent, obwohl laut Richtlinie zur Forderungsbewertung des externen Beraters 65 Prozent aufgrund der untersuchten letzten zehn Jahre bis 2009 berechnet wurden. Laut Angaben der Stadtkämmerei war dies aufgrund von Informationen des Jugendamtes beziehungsweise dessen Prüfung im Bereich UVG so erfolgt. Laut Jugendamt handelte es sich bei den 80 Prozent um „langjährige Erfahrungen“, was nicht zur Richtlinie passt, die sich ebenfalls auf Erfahrungswerte beruft. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde für künftige Bilanzen die Anpassung der Pauschalwertberichtigung entsprechend neuer Erfahrungswerte gefordert. Von der Stadtkämmerei wurde dies zugesagt.

- Die Wertberichtigung erfolgte mit 80 Prozent im Sachkonto 1540 0010 „Zweifelhafte Forderungen aus Transferleistungen“.  
Gleichzeitig wurden analog der Forderungen auch Verbindlichkeiten abzgl. der Wertberichtigung (80 Prozent) im Sachkonto 2791 2513 „Verbindlichkeiten aus Vorjahren UVG“ gebucht. Aufgrund der Verrechnung innerhalb des Sachkontos war die Höhe der Wertberichtigung der Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz nicht ersichtlich, im Gegensatz zu den Forderungen (Bruttoprinzip).  
Gemäß FAQ 5.28 sind die Verbindlichkeiten als „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (Sachkonten 2611) zu buchen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum UVG sind diese Verbindlichkeiten jedoch nicht zu 100 Prozent, sondern überwiegend anteilig zu veranschlagen.  
Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde hier kein Korrekturbedarf gesehen. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde nochmals auf die Notwendigkeit einer Korrektur hingewiesen.
- Aus dem kameralen SAP-System wurden eine Ursprungsforderung gegenüber der Freistaat Sachsen (Hochwasser) einschließlich Sollabsetzungen von insgesamt 685.430,81 Euro und Teilzahlungen in das neue SAP-System (Sachkonto 1550 0000 „sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“) migriert. Die tatsächlich bestehende Restforderung wurde am 16. Juni 2011 rückwirkend zum 31. Dezember 2010 abgesetzt. Eine Neueinbuchung fand jedoch nicht statt, so dass die Restforderung nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten war. Dies machte eine entsprechende Korrektur und die Überprüfung dieses Aspektes auf die anderen Forderungen aus Fördermitteln notwendig.  
Die Korrektur erfolgt seitens der Stadtkämmerei im 4. Korrekturlauf zur Eröffnungsbilanz.
- Bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an einer Immobilien-Kommanditgesellschaft aus einem Nachlass. Der Betrag wurde auf das Sachkonto 1438 0000 „Geldmarktpapiere sonstiger inländischer Bereich“ gebucht, obwohl ein eigenes Sachkonto 1438 0001 „Kommanditbeteiligungen aus Nachlässen“ eingerichtet wurde.  
Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei ist eine Umbuchung nicht notwendig, da das Sachkonto 1438 0001 ein nicht bebuchtes Konto sei, das durch die übliche Berichtsauswertung in der Bilanz ausgeblendet werde. Letztlich ist der Sachverhalt für die Eröffnungsbilanz von sehr geringer Bedeutung, allerdings stellt sich die Frage, wozu dann das Sachkonto 1438 0001 eingerichtet wurde.
- In die Eröffnungsbilanz wurden auch Forderungen der Landeshauptstadt Dresden gegenüber den eigenen Fachämtern (Geschäftspartner 51 \*\*\*\*\*) übernommen. Das Rechnungsprüfungsamt führte Stichproben im Umfang von 79 Prozent des Gesamtwertes durch. Folgendes wurde dabei festgestellt:
  - Im Rahmen der Überleitung der Bestände der VVS-Konten wurden offene Forderungen automatisch auf die Geschäftspartner migriert, offene Verbindlichkeiten dagegen händisch in einer Summe je ehemaligem Verwahrkonto auf ein Sachkonto übergeleitet. Bei zwei diesbezüglichen Buchungen gegenüber dem Geschäftspartner 510000188 (Straßen- und Tiefbauamt) handelte es sich inhaltlich um Zahlungen aus einer Bankbürgschaft. Die offenen Beträge wurden aus dem ehemaligen Verwahrkonto 9766.133.0002 in das Forderungs-Sachkonto 1628 0000 übernommen. Diese stellen aber tatsächlich keine Forderungen dar, sondern mit dieser Buchung war der Verwahrbestand (KAR) im kameralen System zum Zwecke der Auszahlung ins laufende Jahr 2010 übernommen worden. Die händischen Ausgleichsbuchungen zwischen KAR und Annahmeanordnung fanden im kameralen System jedoch nicht mehr statt. Die Geschäftspartnerübersicht des Straßen und Tiefbauamtes weist damit die übernommenen Beträge als offene Forderungen aus, jedoch keine Verbindlichkeiten in gleicher Höhe, so dass kein Ausgleich der Forderungen stattfinden kann.
  - Bei acht Buchungen gegenüber dem Geschäftspartner 510000184 (Bürgeramt) handelte es sich um Kautionen aus Verpflichtungserklärungen für die Erlangung eines Touristenvisums zum besuchsweisen Aufenthalt von Ausländern. Das Bürgeramt vereinnahmte in diesen Fällen die Kautionen im Jahr 2009. Die Rückerstattung beziehungsweise Auszahlung seitens des Bürgeramtes erfolgte nachweislich nach Ausreise der Angehörigen im

Jahr 2010. Buchungstechnisch erfolgte im kameralen System jedoch kein Ausgleich der Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen, so dass in der Eröffnungsbilanz diese Fälle wertmäßig als offene Forderungen (Sachkonto 1628 0000) und auch als offene Verbindlichkeiten (Sachkonto 2791 2331) enthalten sind.

Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei werden die Sachverhalte im laufenden Geschäft bereinigt.

- Bei der Prüfung von Steuerforderungen wurde festgestellt, dass in mehreren Fällen Nebenforderungen statt auf das Sachkonto 1550 0000 auf das Sachkonto 1530 0000 migriert wurden und somit falsch ausgewiesen waren. Die Ursache dafür, dass diese Forderungen bei der Migration nicht als Nebenforderungen erkannt wurden, lag im SAP-Altssystem. Das Rechnungsprüfungsamt forderte, die noch bestandskräftigen Nebenforderungen im laufenden Geschäftsjahr auf das korrekte Sachkonto umzubuchen.  
Die Stadtkämmerei lehnte die Umbuchung ab mit dem Hinweis darauf, dass einerseits die Buchung zu technischen Schwierigkeiten führen würde und andererseits der sukzessive Abbau der Forderungen erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt akzeptierte den Verzicht auf die Umbuchung als einen Ausnahmefall.
- Eine Steuerforderung wurde entgegen den in der Dokumentation zur Forderungsbewertung für die Eröffnungsbilanz getroffenen Festlegungen (5. Schritt) einzelwertberichtigt, obwohl der Zahlungseingang im Januar 2011 erfolgt war. Die Forderung war damit zu gering bilanziert. Da es sich um einen im Verhältnis zur Bilanzsumme unwesentlichen Betrag handelte wurde vom Rechnungsprüfungsamt keine Korrektur gefordert.  
Die Stadtkämmerei sicherte in der Stellungnahme zum Prüfvermerk zu, dass im Jahresabschluss 2011 bereits erfolgte Zahlungseingänge bei der Wertberichterung berücksichtigt werden.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Im Hauptbuch sollten wenn möglich, zum Jahresabschluss die Forderungskonten nach Einzelposten aufgebrochen werden können.
- Die Verbindlichkeiten aus UVG sind künftig als „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (Sachkonten 2611) überwiegend anteilig zu den entsprechenden Forderungen aus UVG zu buchen.
- Die Kommanditbeteiligung in Höhe von 26.923,40 Euro sollte vom Sachkonto 1438 0000 „Geldmarktpiere sonstiger inländischer Bereich“ auf das Sachkonto 1438 0001 „Kommanditbeteiligungen aus Nachlässen“ umgebucht werden.

#### **5.2.3 Liquide Mittel**

<b>[Euro]</b>	<b>337.390.808,34</b>
darunter	
Sichteinlagen bei Banken	336.995.581,98
Bargeld	395.226,36

Von den insgesamt 32 Sachkonten wurden 28 Sachkonten (337.291.566,68 Euro) geprüft.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Banksalden zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt. Die einzelnen Kontostände waren durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen belegt. Die Barbestände wurden stichtagsgenau erfasst, die Kassenbestände sind durch Tagesabschlüsse belegt.
- Bei den Sachkonten 17118199 bis 17118999 gab es Abweichungen zwischen Kontoauszug und Saldenbestätigungen von insgesamt 831.018,95 Euro.  
Bei diesen Sachkonten wurde am 4. Januar 2011 jeweils der Bankbestand ohne die Zinszahlung in die Eröffnungsbilanz eingebucht. Im Rahmen der Arbeiten zur Zinsabgrenzung

wurden die Zinsen per Annahmeanordnung auf Geschäftspartner in der Periode 12/2010 als Forderungen abgegrenzt und in der Periode 1/2011 ausgeglichen.

- Der Bargeldbestand in den insgesamt ca. 300 Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Dresden wurde zum Jahresende 2010 nicht bestandsmäßig erfasst. Laut Aussage des verantwortlichen Mitarbeiters im Straßen- und Tiefbauamt wäre eine Stichtagserfassung möglich gewesen. Nach Einschätzung des Straßen- und Tiefbauamtes wären zum Jahresende etwa 100,0 TEuro in den Automaten vorhanden.

Das Rechnungsprüfungsamt forderte mit Prüfvermerk vom 3. November 2011, dass im Jahresabschluss 2011 eine Bestandsaufnahme hinsichtlich des Bargeldbestandes in den Parkscheinautomaten vorgenommen werden sollte.

In ihrer Stellungnahme vom 5. März 2012 erklärte die Stadtkämmerei zu den Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes, dass es sich grundsätzlich um die Bestände zum 31. Dezember handelt, welche sich in den Automaten über den Jahreswechsel befinden. Da dies ein regelmäßiger wiederkehrender Prozess sei und es dadurch jedes Jahr diese Verschiebung gäbe, grundsätzlich aber gesichert sei, dass ein volles Jahr, jährlich ordnungsgemäß verbucht wird, die Stadtkämmerei an dem bestehenden Verfahren festhalten möchte.

Angesichts des geringen Anteils der Parkautomatenbestände am Gesamtbetrag des Bilanzpostens akzeptiert das Rechnungsprüfungsamt diese Verfahrensweise.

### 5.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>[Euro]</b>	<b>13.729.838,56</b>
darunter	
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.907.011,23
Bezüge Beamte Januar 2011	2.822.827,33

Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 59 Nummer 39 SächsKomHVO-Doppik Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genauen Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen werden. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit (kalendermäßig bestimmt) nach dem Eröffnungsbilanz-Stichtag darstellen. Gemäß § 39 Absatz 1 SächsKomHVO-Doppik waren die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Nominalbetrag anzusetzen.

Unter dem Aspekt der Höhe des abgegrenzten Gesamtbetrages wurden insbesondere die „Sonstige Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ (Sachkonto 18000000) mit einem Betrag in Höhe von 10.907.011,23 Euro in ihrer Untersetzung betrachtet. Nicht in die Einzelbetrachtung einbezogen wurden die „Aktive Rechnungsabgrenzung Beamte“ (Sachkonto 18010000) mit dem Betrag in Höhe von 2.822.827,33 Euro.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Von den geprüften aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 10,9 Mio. Euro (Sachkonto 18000000) waren 10,1 Mio. Euro dem Sozialamt und 0,8 Mio. Euro dem Jugendamt zuzuordnen. Dies betraf im
  - Sozialamt Zahlungen für Kosten der Unterkunft sowie Sozialhilfeleistungen,
  - Jugendamt Zahlungen von Leistungen „Wirtschaftliche Hilfen“ und Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz. Für die oben genannten Leistungen ist gesetzlich festgelegt, dass die entsprechenden Empfänger am ersten Tag des Monats über die Hilfeleistungen verfügen können. Daher ist die Auszahlung an die Betroffenen im Vormonat vorzunehmen.
- In beiden Fachämtern waren die im Dezember 2010 geleisteten Auszahlungen, die Aufwand für 2011 darstellen, belegt.
- Im Jugendamt waren bei „Wirtschaftlichen Hilfen“ sowie Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz in Verbindung mit diesen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten technische

Korrekturen/Änderungen bezüglich Belegart und Klärung des Gegenkontos bei der Einbuchung dieser aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich, die sich laut Mitteilung der Stadtkämmerei nicht auf das Zahlenwerk der Eröffnungsbilanz auswirken sollten. Die Korrekturen und Änderungen waren im Protokoll der Stadtkämmerei vom 25. Oktober 2011 zur Beratung am 18./19. Oktober 2011 aufgezeigt. Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei bildete das Konzept der Datenzentrale Baden-Württemberg, Stand Juli 2010 - Bereinigung der Finanzrechnung - die Grundlage. Für diese Korrekturen war jedoch eine Vielzahl von Buchungen erforderlich, um den Sachverhalt „Wirtschaftlichen Hilfen“ sowie Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz ausgeglichen auszuweisen. Dabei wurde auf der passiven Bilanzseite neben dem Sachkonto „Sonstige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Sachkonto 25110000 - Buchungen im Soll) auch das Sachkonto „Verbindlichkeiten aus Rechnungsabgrenzung UVG und „Wirtschaftliche Hilfen“ (Sachkonto 26110151 - Buchungen im Haben) angesprochen, obwohl es sich bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht um Verbindlichkeiten handelt.

## 5.4 Kapitalposition

### 5.4.1 Basiskapital

<b>[Euro]</b>	
<b>Basiskapital</b>	<b>2.732.088.920,59</b>

Das Basiskapital ist in der Eröffnungsbilanz eine reine Rechengröße, die sich aus der Differenz aus der Summe der Aktiva und der anderen Passivpositionen ergibt.

### 5.4.2 Rücklagen

#### 5.4.2.1 Zweckgebundene und sonstige Rücklagen

<b>[Euro]</b>	<b>38.545.676,55</b>
darunter	
Kraftwerk Mitte	18.531.000,00
Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen	1.110.390,25
Bodenordnungsverfahren	1.500.000,00
Feuerwache Johannstadt	578.549,64
Kirchruine St. Pauli	1.068.299,74
Schönfeld-Weißig	2.908.475,00
Altfranken	95.801,85
Gompitz	11.989,07
Sanierungsgebiet Neumarkt	1.081.185,00
Kulturpalast	11.659.986,00

Gemäß den doppelten Grundsätzen ist der Bestand der kameralen Rücklagen wertmäßig in die Eröffnungsbilanz überzuleiten. In bestimmten Fällen ist die zweckgebundene Abgrenzung im Basiskapital zulässig, darunter laut dem doppelten Kontenrahmen Mittelanparungen für besondere Investitionen.

Die ordnungsgemäße Bestandsbildung der Rücklagen im Jahresabschluss 2010 war grundlegende Voraussetzung für die Bestandsüberleitung in das doppelte System und für die jeweilige Postenbildung in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011.

Im Prüfbericht Stand der Rücklagen 2010 vom 25. Oktober 2011 wurden die richtigen Endbestände der Rücklagen bestätigt beziehungsweise es wurde Korrekturbedarf festgestellt.



### Prüfungsfeststellungen:

- Der Bestand der kameralen Rücklagen im Haushaltsjahr 2010 wurde gemäß den doppelten Grundsätzen in die Eröffnungsbilanz übergeleitet. Die Zuordnungen je Sachkonto stimmten in ihrer Höhe und sachlichen Bildung mit den Zweckbindungen der kameralen Ansparungen überein.
- Über die zweckbestimmte Abgrenzung vom Basiskapital wurden die jeweiligen Investitionsvorhaben in der Eröffnungsbilanz nachhaltig deklariert.
- Die finanziellen Mittel der Rücklagen waren in der Eröffnungsbilanz durch die Bilanzposition „Liquide Mittel“ gedeckt, das heißt sie waren in ihrer Höhe für die planmäßige investive Bewirtschaftung verfügbar.

Die geforderten Korrekturen wurden von der Stadtkämmerei ausgeführt, sowohl zum Jahresabschluss 2010 als auch in der Eröffnungsbilanz. Die vormals irrtümliche Bezeichnung „Zweckgebundene Investitionsrücklage Operette“ wurde übereinstimmend zum Arbeitstitel in „Zweckgebundene Investitionsrücklage Kraftwerk Mitte“ umbenannt.

## 5.5 Sonderposten

Als Sonderposten sind gemäß § 40 Absatz 1 SächsKomHVO-Doppik insbesondere Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Sie sind mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanz-Stichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Die Sonderposten sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung bemisst sich nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands beziehungsweise nach der Restnutzungsdauer (§ 40 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik).

Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen sind spätestens am Ende des Bemessungszeitraumes nach SächsKAG als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (§ 40 Absatz 3 SächsKomHVO-Doppik).

Gemäß § 61 Absatz 9 SächsKomHVO-Doppik sind Zuwendungen für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2000 empfangen worden sind und nicht nach § 40 Absatz 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik zugeordnet werden können, als Sammelsonderposten für Investitionszuwendungen zu passivieren und pauschal nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufzulösen. Empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden gelten als Kapitalzuschüsse.

Im Kontenplan der Landeshauptstadt Dresden wurden für die einzelnen Zuweisungsarten jeweils separate Sachkonten eingerichtet. Diese korrespondieren mit den Bewertungsbereichen in der Anlagenbuchhaltung.

### 5.5.1 Sonderposten (ohne Sonderposten für den Gebührenaussgleich)

<b>Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen</b>	
<b>[Euro]</b>	<b>486.582.142,20</b>
darunter	
Investitionspauschale	37.310.417,00
Bund	529.529,00
Land	4.348.222,01
übrige Bereiche	610.266,00
Alt-Sammelsonderposten	247,00
Altsonderposten ohne Aufteilung Zuwendungsgeber	416.669.067,87

Spenden, Geschenke, Erbschaften	3.683.312,43
kommunales Vorsorgevermögen	23.431.080,89

<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	
<b>[Euro]</b>	
Sonderposten Investitionsbeiträge	<b>14.837.121,00</b>

<b>Sonstige Sonderposten</b>	
<b>[Euro]</b>	
Kommunales Vorsorgevermögen ohne investive Zweckbindung	<b>3.764.118,21</b>

### 5.5.1.1 Sonderposten für bewegliches Anlagevermögen

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde eine Stichprobenprüfung über insgesamt 1.116.666,00 Euro durchgeführt. Diese umfasste zehn Anlagegüter mit einer Investitionsförderung von über 150,0 TEuro. Sieben der Stichproben betrafen Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzamtes.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Feuerwehrfahrzeuge wurden in vielen Fällen vom Regierungspräsidium Dresden in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden im Zuwendungsbescheid festgesetzt. In mehreren Fällen wurde festgestellt, dass die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geringer waren als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Damit erscheint der passive Sonderposten als zu hoch bilanziert.

Tatsächlich betrafen die Förderungen jedoch nicht nur Fahrzeuge, sondern auch die zugehörige Beladung. Die Beladung wurde getrennt vom Fahrzeug aktiviert und in den meisten Fällen über eine andere Nutzungsdauer abgeschrieben. In allen betrachteten Fällen waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten insgesamt höher als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben laut Zuwendungsbescheid. Allerdings wurden die Investitionsförderungen komplett auf das jeweilige Fahrzeug gebucht. Dementsprechend wird der Sonderposten insgesamt analog der Nutzungsdauer des Fahrzeuges aufgelöst. Die Zuordnung der gesamten Investitionsförderung zum wertintensivsten Anlagegut war nicht sachgerecht.

Da das Gesamtbild der Bilanz durch die festgestellten Mängel nicht wesentlich beeinflusst wurde, forderte das Rechnungsprüfungsamt keine Korrektur der migrierten Daten.

#### Forderungen/Vorschläge:

- Zukünftig sind Investitionsförderungen konkret auf die einzelnen Anlagegüter aufzuteilen und die Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände aufzulösen.

Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für erhaltene Investitionsförderungen eine saubere Aufteilung der Förderungen auf die beweglichen Anlagegüter und eine sachgerechte Auflösung der Sonderposten realisiert.

### 5.5.1.2 Sonderposten für unbewegliches Anlagevermögen

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadtkämmerei gehen im Wesentlichen aus der Dokumentation zur Ermittlung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und sonstige Sonderposten zum Zwecke der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden (Stand: 19. Oktober 2011) hervor.

Die Untersetzung einzelner Sachkonten des auch im Anlagevermögen abgebildeten passiven Sonderpostens wurde mittels SAP-Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die zu prüfenden Anlageklassen wurden nach Anteil am Buchwert beziehungsweise inhaltlichen Kriterien ausgewählt. Die Prüfung fand stichprobenartig statt, wobei einige Sachverhalte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht prüfbar waren.

Von den nicht im Anlagevermögen abgebildeten Teilen des Sonderpostens (kommunales Vorsorgevermögen und Sammelsonderposten Investitionspauschale) wurden 100 Prozent geprüft.

### **Prüfungsfeststellungen:**

- Im Rahmen der Prüfungen zum Anlagevermögen wurden Änderungen der Werte im Sachanlagevermögen angeregt (zum Beispiel Doppelbewertung von Freispiegelleitungen). Änderungen am Sachanlagevermögen haben auch Auswirkungen auf den Sonderposten.
- Die Dokumentationen der Stadtkämmerei zur Eröffnungsbilanz waren unvollständig und überarbeitungsbedürftig. Weiterführende Unterlagen, wie zum Beispiel Tabellen, waren nicht selbst erklärend und in die Dokumentation inhaltlich nicht eingebunden (wurden nur auf Nachfrage vorgelegt).
- Die Einarbeitung der Zuarbeiten der Fachämter in die Eröffnungsbilanz wurde auf Plausibilität geprüft. Dabei ergaben sich Unstimmigkeiten beziehungsweise offene Fragen.
- Für Bauvorhaben, die im Jahr 2010 fertig gestellt wurden, sind trotz der Aktivierung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Anlagevermögen teilweise keine Sonderposten gebildet worden, obwohl nachweislich Fördermittel geflossen waren.
- Beim Sachkonto 21100630 „Sonderposten für investive Spenden, Geschenke, Erbschaften“ war keine Einzelpostenanzeige möglich.
- Entsprechend § 40 Absatz 1 SächsKomHVO-Doppik sind als Sonderposten nur Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Bei Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass nicht auszuschließen ist, dass auch konsumtive Maßnahmen in die Sonderpostenbildung eingeflossen sind. Dies wurde nicht näher untersucht, da im Rahmen einer Beratung der Landeshauptstadt Dresden unter anderem mit dem Staatsministerium des Innern und Sächsischen Rechnungshof festgestellt wurde, dass den Landesbehörden seit längerem die erforderliche Anpassung der Fördermittelrichtlinien an die Abgrenzung investiv/konsumtiv bekannt ist. Das Land nahm zur Kenntnis, dass eine Abgrenzung zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen entsprechen den Anforderungen in den Fördermittelrichtlinien vorgenommen werden muss, da die Kommunen sonst Geld verlieren. Die in der Landeshauptstadt Dresden gewählte Verfahrensweise hinsichtlich der Aktivierung der mit Fördermitteln finanzierten konsumtiven Maßnahmen wird aus diesen Gründen seitens des Rechnungsprüfungsamtes akzeptiert, um eine eventuelle Rückzahlung der entsprechenden Fördermittel zu vermeiden.
- Sonderposten für bebaute Grundstücke  
Den Gebäudebewertungsakten lagen keine Verwendungsnachweise oder entsprechenden Übersichten/Zusammenstellungen bei. Für 15 Maßnahmen wurde versucht, die Sonderpostenbildung anhand von durch das Fachamt bereitgestellten Verwendungsnachweisen nachzuvollziehen. Die geprüften Werte korrespondierten nicht mit den in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Sonderposten.
- Sonderposten für Straßen, Wege, Plätze  
Da für die Erstellung der Eröffnungsbilanz alle bis Ende 2009 fertig gestellten Straßen, Wege, Plätze ersatzbewertet wurden, akzeptierte das Rechnungsprüfungsamt, dass auch die Bildung der entsprechenden Sonderposten mit Ersatzwerten erfolgte. Dazu sind anhand repräsentativer Baumaßnahmen getrennt nach Straßenklassen und Baujahren für Straßen und Radwege pauschale Fördermittelsätze zwischen 40 Prozent und 70 Prozent ermittelt worden. Der Prozentsatz zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Straßen wurde pauschal mit 60 Prozent festgelegt. Für weitere Anlagen (zum Beispiel Plätze) wurden keine Fördermittelsätze ausgewiesen.

Die Auswahlkriterien zur Bildung der Sonderposten für die jeweiligen Straßenabschnitte waren aus den Dateien und Dokumentationen nicht ersichtlich. So war beispielsweise anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar,

- wann für einen Straßenabschnitt der Sonderposten aus Fördermitteln oder aus Mitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden gebildet wurde.
  - warum zum Teil Sonderposten nur für einzelne Straßenabschnitte gebildet wurden, aber nicht für den gesamten Straßenzug. Zum Beispiel betrafen Baumaßnahmen den gesamten Altmarkt. In der Anlagenbuchhaltung wurden dafür für fünf Straßenabschnitte Anlagen angelegt, für drei davon wurde kein Sonderposten gebildet. Der Vergleich des tatsächlichen Fördersatzes von 34,3 Prozent bezogen auf die Gesamtkosten mit dem Fördersatz laut Anlagenbuchhaltung von 9,6 Prozent zeigt, dass die Sonderposten für den Altmarkt viel zu niedrig gebildet wurden.
  - auf welcher Grundlage die Sonderposten bei kompletten Straßenzügen für die einzelnen Straßenabschnitte aus Fördermitteln oder aus Ausbau-/Erschließungsbeiträgen gebildet wurden.
  - warum teilweise für Straßenabschnitte, die nachbewertet wurden, keine Sonderposten gebildet worden waren.
- Sonderposten für Hochwasserfördermittel  
Gemäß § 61 Absatz 9 SächsKomHVO-Doppik gelten empfangene Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden des Augusthochwassers 2002 als Kapitalzuschüsse, soweit die jeweils erhaltenen Zuwendungen die nach den Fachförderprogrammen im Jahr 2002 üblicherweise vorgesehenen Zuwendungen übersteigen. Die Landeshauptstadt Dresden hat sich dafür entschieden, ohne Zuordnungsversuch zu einem Fachförderprogramm grundsätzlich eine Kostenaufteilung 40 Prozent Kapitalzuschuss und 60 Prozent Sonderposten anzusetzen. Durch diese Verfahrensweise gehen der Landeshauptstadt Dresden in künftigen Haushaltsjahren Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Fälle verloren, in denen ein Fachförderprogramm einen höheren Fördersatz als 60 Prozent festschreibt. Zudem widerspricht diese generelle Festlegung der Regelung des § 61 Absatz 9 SächsKomHVO.
  - Sonderposten für Investitionsbeiträge  
Da Straßen, Wege und Plätze bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 ersatzbewertet wurden, war für Erschließungs- und Ausbaubeiträge ebenfalls der Weg der Ableitung durchschnittlicher Beitragsquoten gewählt worden. Dazu wurden die tatsächlich gezahlten Beiträge für ausgewählte Straßenzüge durch die Stadtkämmerei auf die einzelnen Straßenabschnitte aufgeteilt und ins Verhältnis zu den Ersatzwerten der Straßenabschnitte gesetzt. Daraus errechnete sich ein fiktiver Prozentsatz für den jeweiligen Straßenabschnitt. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar, da sich aus tatsächlichen und fiktiven Werten kein realistischer Prozentsatz ermitteln lässt. Aus den einzelnen „Ersatz“-Fördersätzen ergab sich für Erschließungsbeiträge ein durchschnittlicher Beitragssatz von 44 Prozent, für Ausbaubeiträge von 36 Prozent.  
Die Auswahlkriterien zur Bildung des Sonderpostens für die jeweiligen Straßenabschnitte waren auch hier aus den Dateien und Dokumentationen nicht ersichtlich. Es war nicht nachvollziehbar auf welcher Grundlage die Sonderposten bei kompletten Straßenzügen für die einzelnen Straßenabschnitte gebildet oder auch nicht gebildet wurden beziehungsweise dafür Ausbau- und Erschließungsbeiträge ermittelt wurden.  
In der Dokumentation zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens (Punkt 5.2) und in FAQ 3.36 „Sonderpostenbildung in Verbindung mit Ersatzbewertung“ wird unter anderem ausgeführt, dass der tatsächliche Förderbetrag abzüglich der Auflösungsbeträge in jedem Fall die absolute Passivierungsgrenze bildet. Aus den vorgelegten Dokumentationen war nicht erkennbar, dass in jedem Fall die Einhaltung der Passivierungsobergrenze überprüft worden war. Am Beispiel einer Straße wurde nachgewiesen, dass der gebildete Sonderposten die tatsächlich gezahlten Erschließungs- und Ausbaubeiträge deutlich überstieg.
  - Sonderposten Spielplätze  
Aufgrund mangelhafter Abstimmung zwischen den beteiligten Fachämtern waren zum Teil abweichende Daten bezüglich Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise

Sonderposten dokumentiert. Dadurch wurden teilweise fehlerhafte Daten in die Eröffnungsbilanz übernommen. So war zum Beispiel für einen Spielplatz zunächst kein Sonderposten gebildet worden, obwohl nachweislich Fördermittel beansprucht worden waren. Im Rahmen der Korrekturbuchungen wurden Berichtigungen vorgenommen.

- **Sonderposten für Ingenieurbauwerke**  
Da die Ersatzwertermittlung bei Ingenieurbauwerken seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht vollumfänglich anerkannt wurde (siehe Punkt Infrastrukturvermögen, Ingenieurbauwerke), besteht die Forderung, Tunnel, Brücken und Stützwände, die ab dem Jahr 2000 gebaut wurden, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Art der Bildung der durchschnittlichen Fördersätze wurde im Folgenden nicht geprüft, da bei Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite auch die tatsächlich gewährten Fördermittel auf der Passivseite dem Sonderposten zu Grunde zu legen sind. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Bildung der Sonderposten eingehend prüfen, wenn die Bewertung der Ingenieurbauwerke nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen wurde.
- **Sammelsonderposten Investitionspauschale**  
Laut FAQ 2.18 „Infrastrukturpauschale“ darf die Infrastrukturpauschale nur für Investitionen verwendet werden und ist deshalb als Sonderposten gemäß § 36 Absatz 6 SächsKomHVO-Doppik zu passivieren. Der daraus resultierende Sonderposten ist anteilig den damit angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen zuzuordnen. Laut „Dokumentation zur Ermittlung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen, Investitionsbeträge und sonstige Sonderposten...“ war eine Aufteilung der Pauschalen auf Anlagegüter nicht möglich, da sie als Gesamtdeckungsmittel eingesetzt wurden und keine anlagenkonkrete Abrechnung erfolgte. Deshalb wurde ein Sammelsonderposten gebildet. Gemäß § 61 Absatz 9 SächsKomHVO-Doppik (Stand 8. Februar 2008) sind Sammelsonderposten pauschal nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufzulösen. In Anlehnung an § 61 Absatz 9 SächsKomHVO-Doppik (Stand 8. Februar 2008) wurde für die erhaltenen Infrastruktur-/Investitionspauschalen in der Eröffnungsbilanz ein Sammelsonderposten gebildet. Zur Untersetzung der Ermittlung der durchschnittlichen Nutzungsdauer wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Datei „Ermittlung Restnutzungsdauer“ übergeben, aus welcher hervor ging, dass die gemittelte Restnutzungsdauer der angeführten Anlagegüter 17,42 Jahre betrug. Die mit dem Buchwert der Vermögensgegenstände gewichtete Restnutzungsdauer betrug 26 Jahre. Die Gewichtung war in der Tabelle rechnerisch ausgewiesen. Die vorgenommene Gewichtung anhand des Buchwertes hat zwar eine gewisse Logik, war jedoch nicht gesondert begründet worden und entspricht nicht der wörtlichen Regelung des § 61 Absatz 9 SächsKomHVO-Doppik.
- **Alt-Sammelsonderposten**  
Durch fehlerhafte Datenübernahme waren auf dem Alt-Sammelsonderposten-Sachkonto zunächst 4,6 Mio. Euro ausgewiesen, die im Rahmen der Korrekturen berichtigt wurden. Es verblieb auf dem Konto ein kleiner Restbetrag, der vom Rechnungsprüfungsamt nicht nachvollziehbar war.
- **Sonderposten für Kommunales Vorsorgevermögen**  
Die gebildeten Sonderposten entsprachen in ihrer Höhe den entsprechenden Rücklagen in der Vermögensrechnung 2010.

### **Forderungen/Vorschläge**

- Bei Änderungen im Sachanlagevermögen sind die entsprechenden Sonderposten zu prüfen und ggf. ebenfalls zu ändern.
- Die Dokumentationen zur Eröffnungsbilanz sind zu überarbeiten.
- Die sich aus den Ergebnissen der Überprüfung der Einarbeitung der Zuarbeiten der Fachämter ergebenden notwendigen Erklärungen/Erläuterungen sind zu dokumentieren und dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Ggf. daraus resultierende Änderungen sind vorzunehmen.

- Bei Anlagen, die im Jahr 2010 fertig gestellt wurden beziehungsweise bei nachbewerteten Anlagen ist die Notwendigkeit der Bildung von Sonderposten nochmals zu überprüfen. Die Vorgehensweise ist zu dokumentieren und ggf. sind die Sonderposten entsprechend der erhaltenen Fördermittel beziehungsweise errechneten Sonderposten (Ersatzwerte) zu bilden.
- Die Probleme beim Öffnen beziehungsweise Anzeigen von Sachkonten sind durch den Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen prüfen zu lassen und nach Möglichkeit zu beheben.
- Mit dem Freistaat Sachsen müssen umgehend Abstimmungen hinsichtlich der Unstimmigkeiten zwischen dem Fördermittelrecht und dem doppelten Haushaltsrecht hinsichtlich der Ausweisung von konsumtiven Zuwendungen erfolgen.
- Die gebuchten Sonderposten aller Gebäude sind mit Verwendungsnachweisen oder anderen geeigneten Unterlagen zu belegen und die Gebäudebewertungsakten entsprechend zu ergänzen. Abweichungen zwischen Sonderposten und nachgewiesenen Fördermitteln sind zu erläutern oder die Sonderposten zu korrigieren.
- Es ist zu dokumentieren, auf welcher Grundlage die Aufteilung der Sonderposten und die Zuordnung der jeweiligen Förderart zum Straßenabschnitt erfolgten. Wurden keine Sonderposten gebildet, ist dies zu erläutern beziehungsweise die Sonderposten sind zu berechnen.
- Die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsquoten für Erschließungs- und Ausbaubeiträge ist zu überprüfen und zu dokumentieren. Werden Änderungen erforderlich beziehungsweise sind die Werte neu zu berechnen, ist der Sonderposten zu prüfen und ggf. zu ändern.
- Bei allen auf der Grundlage von Ersatzwerten gebildeten Sonderposten ist die Einhaltung der Passivierungsobergrenze zu überprüfen. Notwendige Korrekturen sind zu veranlassen.
- Für Ingenieurbauwerke ab 2000, die gemäß der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden sollen, sind die Sonderposten anhand der tatsächlichen Fördermittel-Bescheide neu zu bilden.
- Beim Ausweis der Sammelsonderposten für die Investitionspauschale sollte entweder der Regelung des § 61 Absatz 9 SächsKomHVO-Doppik gefolgt werden und die durchschnittliche Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens zur Abschreibung herangezogen werden oder die vorgenommene Gewichtung näher begründet werden.
- In der künftigen Bewirtschaftung sind Investitionspauschalen und dergleichen den Vermögensgegenständen zuzuordnen und anhand der Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände abzuschreiben.
- Der im Alt-Sammelsonderposten verbliebene „Restbetrag“ sollte geprüft und ggf. korrigiert werden.

Die teilweise unzureichenden Dokumentationen führten zu Prüfungshemmnissen. Die Prüfer waren aus diesem Grund nicht in der Lage ein umfassendes und abschließendes Prüfungsurteil zu den Sonderposten abzugeben.

Die Stadtkämmerei teilte in ihrer Stellungnahme unter anderem mit, dass bei den Ingenieurbauwerken zu wenig Sonderposten den Anlagen zugeordnet wurde. Sonderposten waren nur für die Anlagen gebildet worden, deren fiktives Aktivierungsjahr nach 1990 lag. Von der Stadtkämmerei wurde vorgeschlagen, für jede Anlage im Einzelnen zu prüfen, ob es sich um eine geförderte Maßnahme handelt.

### 5.5.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

<b>[Euro]</b>	
<b>Sonderposten für Gebührenaussgleich</b>	<b>5.834.566,91</b>

Gemäß § 40 Absatz 3 SächsKomHVO-Doppik sind Gebührenüberschüsse kostenrechner Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums nach § 10 Absatz 2 SächsKAG ergeben, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilanzieren.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich beinhaltet die Jahresüberschüsse von Gebühren aus Müllsammlung und Verwertung der kostenrechner Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

#### Prüfungsfeststellungen:

- In der Eröffnungsbilanz war ursprünglich ein Bilanzwert von 5.850.925,49 Euro unter Berücksichtigung einer Korrekturbuchung in Höhe von 32.717,16 Euro, die kamerale Gebühnerrücklage betreffend, ausgewiesen.  
Der tatsächliche Korrekturbetrag belief sich auf 16.358,58 Euro und war irrtümlicherweise doppelt zum Abzug gebracht worden. In Folge dessen wurde der Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Eröffnungsbilanz um 16.358,58 Euro zu niedrig ausgewiesen. Die Berichtigung des Sonderpostens erfolgte im Rahmen des 3. Korrekturlaufes.

## 5.6 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 85a Absatz 1 SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. In § 41 Absatz 1 SächsKomHVO-Doppik ist ein abschließender Katalog von zehn Rückstellungsarten dargestellt. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist (§ 41 Absatz 3 SächsKomHVO-Doppik).

### 5.6.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

<b>[Euro]</b>	<b>139.077.204,00</b>
darunter	
Pensionen	126.307.573,00
Beihilfen	12.769.631,00

Grundlage für die Ermittlung der Wertansätze stellt § 41 SächsKomHVO-Doppik in Verbindung mit § 6a EStG dar. Mit den hier aufgeführten Rückstellungen werden zukünftige Zahlungsverpflichtungen an in der Regel Beamte der Landeshauptstadt Dresden oder deren Hinterbliebene abgebildet.

Die in der Eröffnungsbilanz aufgeführten Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen umfassen die Rückstellungen

- gemäß Bescheid des KVS vom 18. März 2011 für die pensions- beziehungsweise beihilfeberechtigten Beamten der Landeshauptstadt Dresden einschließlich der Eigenbetriebe sowie
- gemäß Bescheid des KVS vom 27. Mai 2011 für die Pensionsrückstellung eines ehemaligen Intendanten des Amtes für Kultur und Denkmalschutz.

Das heißt, alle Pensions- und Beihilferückstellungen wurden vom KVS ermittelt und waren durch die Landeshauptstadt Dresden von den begründenden Unterlagen zu übernehmen.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Vom KVS wurde eine namentliche Untersetzung der Wertansätze in Dateiform übergeben. Diese Datei wurde mit dem Personalprogramm KOMMBOSS abgeglichen. Es wurde festgestellt, dass 34 Personen zum Bilanzstichtag keine „Aktiven Beamten“ mehr waren, weil sie dienstunfähig, pensioniert oder verstorben waren beziehungsweise zu einem anderen Dienstherrn gewechselt hatten.
- Der vom KVS neu erstellte Bescheid enthielt außerdem zwischenzeitlich weitere Veränderungen im Berechnungsverfahren, wie den aktualisierten Kapitalisierungsgrad sowie die Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren. Da diese neuen Erkenntnisse keine wert-aufhellenden Tatsachen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 SächsKomHVO-Doppik darstellen (Sachverhalt wurde erst nach dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt), werden sie erst im 1. Jahresabschluss berücksichtigt.
- Die Korrekturen, die die 34 Personen betrafen, wurden durchgeführt und in SAP verbucht. Es handelte sich um die Reduzierung der Rückstellung in Höhe von 6.732.608,00 Euro bei Pensionen und in Höhe von 284.687,00 Euro bei Beihilfen. Die Beanstandungen waren damit ausgeräumt.

**5.6.2 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen**

<b>[Euro]</b>	<b>52.429.447,38</b>
darunter	
Urlaub	5.213.000,00
Überstunden	3.336.150,00
Altersteilzeit	43.404.050,00
sonstige	476.247,38

**5.6.2.1 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub**

Grundlage der Rückstellungsberechnung waren die von den Fachämtern in einer vom Haupt- und Personalamt vorgegebenen Excel-Tabelle erfassten Urlaubstage pro Beschäftigten. Nach Einspiel dieser Daten in das Programm ACCESS wurde vom Haupt- und Personalamt die Rückstellungsberechnung vorgenommen.

Geprüft wurde der vorgelegte Berechnungsalgorithmus und somit die Rückstellungsberechnung pro Beschäftigten.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Laut Nachweisen waren für 3.914 Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden 21.855 Urlaubstage ins Folgejahr übertragen worden.  
Im Kommentar zur SächsKomHVO-Doppik wurde davon ausgegangen, dass die Urlaubsrückstellungen wie folgt zu ermitteln sind: „... Bei der Berechnung der künftigen Personalaufwendungen pro nach zugewährendem Urlaubstag ist grundsätzlich der individuelle Jahresaufwand zu den tatsächlichen Arbeitstagen (das heißt reguläre Arbeitstage abzüglich neuem Urlaubsanspruch und zu erwartenden Ausfallzeiten) in Beziehung zu setzen und mit der Zahl der Resturlaubstage zu vervielfältigen.“  
Die vorgelegte Berechnung der Urlaubsrückstellungen ging von 251 Arbeitstagen/Jahr aus. Ausfallzeiten und neuer Urlaub wurden nicht berücksichtigt. Laut der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sind bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen Ausfallzeiten für Bedienstete von 14 Arbeitstagen/Jahr und ein neuer durchschnittlicher Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen/Jahr zu berücksichtigen. Folglich waren nicht 251 Arbeitstage/Jahr, sondern 207 Arbeitstage/Jahr in Ansatz zu bringen. Die Urlaubs-Rückstellung war somit um ca. 900.000 Euro zu erhöhen.



- In den Fällen, die am Stichtag 31. Dezember 2010 aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Tätigkeit nicht ausübten (zum Beispiel Langzeitkrank, Elternzeit, Arbeitszeit entsprach 0 Stunden/Woche), aber ausstehender Urlaub zu übertragen war, wurde keine Urlaubsrückstellung berechnet. Dies betraf 13 Beschäftigte mit 277 zu übertragenden Urlaubstagen. Die Urlaubsrückstellung war folglich somit um ca. 59.000 Euro zu erhöhen.

Die Korrekturen in Höhe von 959.000,00 Euro wurden durchgeführt.

### 5.6.2.2 Rückstellungen für geleistete Überstunden

Grundlage dieser Rückstellungsberechnung waren die von den Fachämtern in einer vom Haupt- und Personalamt vorgegebenen Excel-Tabelle erfassten Überstunden pro Beschäftigten. Auf Basis dieser Werte wurde mittels Programm ACCESS die Rückstellungsberechnung vorgenommen.

Geprüft wurde der vorgelegte Berechnungsalgorithmus und somit die Rückstellungsberechnung pro Beschäftigten.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Laut Nachweisen waren für 5.524 Bedienstete 111.735 Überstunden (mit/ohne Freizeitausgleich, Gleitzeitüberträge) übertragen worden.  
Laut Kommentar der SächsKomHVO-Doppik sind Rückstellungen aufgrund von Überstunden und Gleitzeitüberhängen in ähnlicher Weise zu bewerten, wie Urlaubsrückstellungen. Demnach ist bei der Berechnung der künftigen Personalaufwendungen für geleistete Überstunden grundsätzlich der individuelle Jahresaufwand zu den tatsächlichen Arbeitstagen (das heißt reguläre Arbeitstage abzüglich neuem Urlaubsanspruch und zu erwartenden Ausfallzeiten) unter Berücksichtigung eines acht-Stunden-Arbeitstages in Beziehung zu setzen und mit der Zahl der bereits geleisteten Überstunden zu vervielfältigen. Wie bereits bei den Urlaubsrückstellungen festgestellt, ging die vorgelegte Berechnung der Überstundenrückstellungen ebenfalls von 251 Arbeitstagen/Jahr aus. Auch hier wurden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement empfohlenen Ausfallzeiten von 14 Arbeitstagen/Jahr beziehungsweise neuer Urlaub von 30 Arbeitstagen/Jahr nicht berücksichtigt. Folglich waren nicht 251 Arbeitstage/Jahr, sondern 207 Arbeitstage/Jahr in Ansatz zu bringen. Die Urlaubs-Rückstellung war somit um ca. 580.000 Euro zu erhöhen. Die Korrekturen in Höhe von 580.000,00 Euro wurden durchgeführt und im SAP verbucht.
- Unter den in der Eröffnungsbilanz ermittelten Rückstellungsbeträgen befanden sich auch Leistungsrückstände pro Mitarbeiter aufgrund übertragener negativer Überstunden, also „Gleitzeit-Fehlstunden zum 31. Dezember 2010“. Diese Leistungsrückstände sind gemäß Kommentar der SächsKomHVO-Doppik als Forderung zu aktivieren, nicht als Rückstellung. In der Eröffnungsbilanz wurden jedoch Leistungsrückstände verschiedener Bediensteter mit einander saldiert. Dies ist wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 SächsKomHVO-Doppik) nicht zulässig.  
In der Rückstellung für geleistete Überstunden waren 3.790 Gleitzeit-Fehlstunden von 641 Bediensteten mit einer Summe von insgesamt 91.055,98 Euro enthalten. Die Überstundenrückstellung ist somit um ca. 91.000 Euro zu erhöhen. Gleichzeitig ist dieser Betrag als Forderung zu aktivieren.  
Die Erhöhung der Rückstellung um 91.055,98 Euro mit gleichzeitiger Aktivierung als Forderung wurde von der Stadtkämmerei nicht veranlasst. Die Stadtkämmerei hielt diese Korrekturbuchung nicht für zwingend erforderlich. Begründet wurde dies mit der Wertgröße sowie der Tatsache, dass es sich hier lediglich um eine ergebnisneutrale Bilanzverlängerung handelt.

### 5.6.2.3 Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Die Beträge je Altersteilzeit-Beschäftigten wurden im Dokument „Personalkostenplanung 2011/2012 - hier: Altersteilzeit-Rückstellungen“ dargestellt. Das verwendete Planungsprogramm war Microsoft Access.

Am 1. Januar 2011 waren laut Stellenbesetzungsliste 685 Beschäftigte in Altersteilzeit tätig, darunter 38 Beamte.

Geprüft wurden der vorgelegte Berechnungsalgorithmus sowie personenbezogene stichprobenartige Berechnungen von Angestellten und Beamten.

#### Prüfungsfeststellungen:

- In der Eröffnungsbilanz wurden Rückstellungen für 680 statt 685 Beschäftigte gebildet. Folglich wurden für fünf Beschäftigte keine Altersteilzeit-Rückstellungen berechnet. Begründet war dies mit unvollständigen Eintragungen zur Altersteilzeit im KOMMBOSS-System.  
Für die unberücksichtigten Altersteilzeit-Fälle waren zusätzlich ca. 390.000 Euro Rückstellungen zu bilden.  
In vier Fällen wurden negative Rückstellungsbeträge gebildet. Auch dies war auf fehlerhafte Einträge im KOMMBOSS-System zurückzuführen.  
Dadurch war die Altersteilzeit-Rückstellung um ca. 395.500 Euro zu niedrig angesetzt. Die Korrekturen in Höhe von 785.500,00 Euro wurden durchgeführt.
- Bei den Angestellten, die in der Arbeitsphase eine volle Arbeitsleistung erbracht haben, wird die Hälfte des Gehaltes (auch die Sozialversicherungsaufwendungen) als Aufwand gebucht und die andere Hälfte in die Rückstellungen als sogenanntes Wertguthaben übertragen. Hier werden die Aufwendungen für die Sozialversicherung (unter anderem Krankenversicherung) unmittelbar mit dem Gehalt berechnet und rückgestellt.  
Bei der Berechnung der Altersteilzeit-Rückstellungen für Beamte wurden die Umlagebeträge mit einbezogen, die der KVS zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (unter anderem Krankenversicherung) erhebt.  
Für diese Umlagezahlungen sind anders als bei Angestellten keine Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen werden gebildet, um die in späteren Jahren zu leistenden Auszahlungen als Aufwand dem ihrer Verursachung entsprechendem Haushaltsjahr zuzuordnen. Umlagezahlungen sind aber laufender Aufwand. Sie sind pro Beamten über die gesamte Zeit der Altersteilzeit, also auch während der Freizeitphase, in gleicher Höhe ratierlich an den KVS zu zahlen. Im Gegensatz zu den Angestellten werden diese Zahlungen unabhängig von der Gehaltszahlung berechnet und ausgezahlt. Folglich waren bei den Beamten die berechneten Altersteilzeit-Rückstellungen um ca. 1,8 Mio. Euro zu hoch gebildet worden.

Die Reduzierung der Rückstellung um 1,8 Mio. Euro wurde von der Stadtkämmerei nicht veranlasst. Die Stadtkämmerei vertrat die Meinung, dass die Umlagezahlung denselben Charakter darstellt, wie bei den tariflich Beschäftigten die Zahlung an eine Rentenversicherung oder an die betriebliche Altersvorsorge.

#### Forderungen/Vorschläge:

- Es ist eine Verminderung der Altersteilzeit-Rückstellungen um ca. 1,8 Mio. Euro zu veranlassen.

### 5.6.2.4 Sonstige Personalrückstellungen

Bei dieser Rückstellung handelt es sich um Sachverhalte, bei denen der Leistungszeitraum im Jahr 2010 lag, die Auszahlung der leistungsabhängigen Prämien für Beamte und zum Teil Angestellte sowie Abfindungen erst im Jahr 2011 erfolgte.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Die leistungsabhängigen Zahlungen an Beamte und Angestellte sowie die Auszahlung der Abfindungen im Jahr 2011 entsprach bis auf einen geringen Betrag der Höhe der Rückstellung. Der nicht in Anspruch genommene Betrag war zum Jahresabschluss aufzulösen. Eine Korrektur beziehungsweise Anpassung der Rückstellung wird laut Stellungnahme der Stadtkämmerei mit dem Jahresabschluss 2011 vorgenommen.
- Gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 2 SächsKomHVO-Doppik (Stand 30. November 2008) waren Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen zu bilden. In der Richtlinie „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ (Stand 7. September 2011) wurde hinsichtlich der Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen, wie
  - Entgeltzahlung im Krankheitsfall,
  - Finanzierung aller nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Bezüge,
  - Jubiläumsszuwendungen

Folgendes vereinbart: „Auf die Bildung einer dieser Rückstellungen wird im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit in der Landeshauptstadt Dresden verzichtet.“

Aus dem Kommentar der SächsKomHVO-Doppik (§ 41 Absatz 1 Nummer 2, gültig bis 30. Dezember 2011) ging hervor, dass es sich bei der Bildung von Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen um Pflichtrückstellungen handelt. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich eines Verzichts auf die Bildung dieser Rückstellungen war laut dieser gesetzlichen Bestimmung damit nicht gegeben.

In der Stellungnahme wurde von der Stadtkämmerei zur Bildung einer Rückstellung für ähnliche Maßnahmen erneut erklärt, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Anwendung sämtlicher gesetzlicher Regelungen im Vordergrund steht. Auf eine Rückstellungsbildung wurde somit verzichtet.

Erst mit der Änderung der SächsKomHVO-Doppik ab 31. Dezember 2011 gehören oben angegebene Rückstellungen gemäß § 41 nicht mehr zu den Pflichtrückstellungen.

**5.6.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen**

<b>[Euro]</b>	
<b>Rekultivierung und Nachsorge von Deponien</b>	<b>50.151.844,00</b>

<b>[Euro]</b>	
<b>Sanierung Altlasten und Umweltschutzmaßnahmen</b>	<b>618.800,00</b>

In der Eröffnungsbilanz wurden die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien in 19 Einzelfällen/Einzeldeponien dargestellt. Diese Fälle wurden vollständig in die Prüfung einbezogen, da viele bei der Prüfung zu berücksichtigenden Aspekte gleichermaßen auf jede einzelne Rückstellung/Deponie zutreffend waren.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten waren in einem Fall gebildet worden; Rückstellungen für sonstige Umweltschutzmaßnahmen wurden keine in der Eröffnungsbilanz dargestellt.

Die von der Stadtkämmerei zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren unvollständig und teilweise wenig aussagekräftig, so dass erst aufgrund umfangreicher Nachfragen und Nacharbeiten im Umweltamt eine Prüfung der Bilanzposten möglich war.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Die Bilanzkonten 284000010 Deponie Radeburger Straße und 284000050 Deponie Cunnendorfer Straße wiesen falsche Bestände aus, da eine Berichtigung das Bilanzkonto 284000050 betreffend auf dem Konto 284000010 vorgenommen wurde.

Nach Übergabe der Prüfungsfeststellungen an die Stadtkämmerei wurde dieser Fehler ausgeräumt.

- Bei der Bewertung der Rückstellungen (Bilanzkonten 28400010 bis 28500000) war die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt worden.  
Nach Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde dies korrigiert, die Rückstellungen wurden dadurch um rund 8,0 Mio. Euro erhöht.
- In zwei Fällen wurden für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien ggf. zu erwartende Kostenerstattungen/Fördermittel gegen gerechnet und die Rückstellungen in der entsprechend verminderten Höhe gebildet (28400050, 28400190). Darunter war ein Fall, bei dem keine verbindliche Zusage zur Kostenerstattung vorliegt (28400190).  
Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sind Rückstellungen nicht um ggf. zu erwartende Kostenerstattungen zu mindern. Diese Auffassung teilen weder die Stadtkämmerei noch das Umweltamt.  
Die Minderung ist insbesondere dann nicht vertretbar, wenn die Kostenerstattung nicht gesichert ist. Im Fall der Deponie Maiwald Rossendorf ist die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer der Fläche und kann damit laut Umweltamt „von der Behörde in Anspruch genommen werden“. Das heißt, dass die Sanierung dieser Deponie ggf. verlangt beziehungsweise angeordnet werden kann, auch wenn keine Kostenerstattung zugesagt wird.
- Die Rechtsgrundlagen für die Inhaberschaft beziehungsweise das Tätigwerden der Landeshauptstadt Dresden waren nicht bei allen Deponien dargelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte während der Prüfung weitere Unterlagen vom Umweltamt unter anderem über den Nachweis der Handlungsverpflichtung erhalten. Diese wurden in der Anlage 1 zum Prüfvermerk aufgelistet und die Standorte mit Bemerkungen beziehungsweise Forderungen versehen. Daraus ergaben sich weitergehende Erläuterungen oder Ergänzungen insbesondere für die Deponien
  - Coschütz Halden A und B (28400050),
  - Collmberg (28400070),
  - Reitzendorf (28400160) und
  - Maiwald Rossendorf (28400190).Zu den drei Letztgenannten besteht immer noch folgender Klärungsbedarf:
  - Collmberg: Diese Deponie ist eine sogenannte „Mischaltlast“, das heißt neben Hausmüll wurden auch Bergbaurückstände und Kraftwerksasche eingelagert. Die Erläuterung, dass die Landeshauptstadt Dresden als Rechtsnachfolger der ehemaligen Stadtreinigung Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind nicht mit entsprechenden Dokumenten belegt. Wahrscheinlich liegen in diesem Fall mehrere Zuständigkeiten vor. Erklärungen, in welchem Umfang die Landeshauptstadt Dresden Verantwortung trägt und ob Dritte an den Kosten beteiligt sind, fehlen.
  - Reitzendorf: Die Deponie ist laut Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 11. Februar 2000 auf der Rechtsgrundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes abzuschließen. In Anlage 1 zu diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass noch keine Stilllegungsanzeige erfolgte und die Firma Maiwald die Deponie weiter betreiben wollte. In diesem Fall würden die Verpflichtungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beim privaten Betreiber liegen.
  - Maiwald Rossendorf: Es handelt sich um eine ehemals privat betriebene Deponie (Firma Maiwald, Betreiber bis 2000). Das Grundstück wurde von der Landeshauptstadt Dresden 2010 ersteigert. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regelt, dass der Inhaber einer Deponie zu Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge verpflichtet ist. Es ist unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage die Landeshauptstadt Dresden diese Pflichten zu übernehmen beabsichtigt beziehungsweise dazu verpflichtet ist (Inhaberfeststellung/Sanierungsanordnung). Über einen aktuellen Stand schriftlicher Zusagen zur Kostenerstattung wurde in der Stellungnahme der Stadtkämmerei nicht berichtet.
- Im Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 11. Februar 2000 wurden weitere vier Deponien (Cunnersdorf, An der Eisenbahn 62 102 011 / Eschdorf, Hinter dem Freigut 62 101 099 / Schullwitz, Napoleonstein 62 101 107 / Deponie „Alte Ziegelei“ Weixdorf 62 104 316 - Betriebsdeponie) sowie eine Altablagerung (Eschdorf, Am Gickelsberg 62 101 097) benannt, die bei den Rückstellungen nicht berücksichtigt wurden. Vom Rechnungs-

prüfungsamt war gefordert worden, eine Aussage dazu zu treffen, ob Handlungsbedarf besteht und ggf. weitere Rückstellungen zu bilden sind.

Es wurde vom Umweltamt in Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 5. Juni 2012 geantwortet, dass diese Deponien nicht in der Verantwortung der Landeshauptstadt Dresden sind.

- Zwischen dem Umweltamt und dem Rechnungsprüfungsamt besteht Einvernehmen darin, dass die bis zum 1. Juli 1990 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen und sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle gelagert oder abgelagert worden sind, als Altablagerungen im Sinne des BBodSchG anzusehen sind. Für diese Standorte sind demnach nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien, sondern Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden. Dies betrifft die Standorte
  - Hammerweg (Bilanzkonto 28400020)
  - Kleinluga (Bilanzkonto 28400040)
  - Cossebaude/Oberwartha, An den 5 Brüdern (Bilanzkonto 28400100)
  - Borsberg (Bilanzkonto 28400140)
  - Malschendorf (Bilanzkonto 28400150) und
  - Medingen/An den Hufen (Bilanzkonto 28400170).

Vom Umweltamt sowie der Stadtkämmerei wurden Umbuchungen auf die Kontenart 285 (Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen) jedoch abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit dem § 11 Absatz 2 Nummer 4 SächsKAG begründet.

Laut SächsKAG können Gebührenüberschüsse auch für bereits zum Stichtag stillgelegte Deponien für deren Finanzierung der Nachsorgekosten in kamerale Rücklagen angesammelt beziehungsweise Rückstellungen dafür bilanziert werden. Dies wurde laut Aussage des Umweltamtes in der Landeshauptstadt Dresden auch so praktiziert. Allein der Umstand, dass in der ehemaligen kamerale Rücklage Anteile für stillgelegte Deponien enthalten sind, rechtfertigt noch nicht die Bildung der Rückstellungen in der falschen Kontenart. Die vom Umweltamt vorgeschlagene Umbuchung der Rückstellung für die Deponie Maiwald Rossendorf auf die Kontenart 285 wird vom Rechnungsprüfungsamt nicht befürwortet. Es handelt sich nicht um eine Deponie, die als Altablagerungen im Sinne des BBodSchG anzusehen ist (dann wäre die Umbuchung gerechtfertigt), sondern um eine Deponie, die erst nach dem Stichtag 1. Juli 1990 stillgelegt wurde und demnach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegt. Die Kontenart 284 (Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien) ist in diesem Fall gerechtfertigt. Die Begründung des Umweltamtes, dass die Deckung der Aufwendungen für die Deponie Maiwald Rossendorf nicht aus der vormals gebildeten kamerale Rücklage erfolgen kann, ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht relevant für die Zuordnung zur Kontenart.

- Die Dokumentation zur Eröffnungsbilanz war hinsichtlich der Darlegung der Berechnung der Kosten lückenhaft und teilweise nicht nachvollziehbar. Das Rechnungsprüfungsamt forderte vom Umweltamt umfangreiche Unterlagen und Erklärungen an. Daraus ergaben sich nach Prüfung zum Teil Änderungen an den berechneten Herstellungs- und Nachsorgekosten. Diese wurden zwischenzeitlich in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Dokumente liegt mit der Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 5. Juni 2012 die Aussage vor, dass die Dokumentation vervollständigt wurde.
- Die für die Berechnung der Rückstellungen für die Sanierung der Altlast „Ehemalige chemische Reinigung Schoof“ bemessene Sanierungsdauer und die Höhe der Kosten beruhen auf groben Schätzungen. In der Stellungnahme der Stadtkämmerei wurden für die Jahre 2012/2013 konkrete Kostenprognosen abgegeben. Danach liegen die voraussichtlichen Gesamtkosten im Rahmen der Grobeinschätzung. Die zunächst nicht berücksichtigte Mehrwertsteuer wurde im Bilanzwert korrigiert.
- Die Vollständigkeit der Bildung der Rückstellungen für Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen war nicht nachgewiesen worden beziehungsweise waren keine Rückstellungen für sonstige Umweltschutzmaßnahmen in der Eröffnungsbilanz bilanziert worden. Ein Datenabgleich zwischen dem Sächsischen Altlastenkataster und den Liegen-

schaften in städtischem Eigentum wurde nachträglich veranlasst. Das Ergebnis dazu war dem Rechnungsprüfungsamt per Email vom Umweltamt mitgeteilt worden. Demnach „liegen im Umweltamt keine hinreichend konkreten Sachverhalte vor, wodurch eine Bildung von weiteren Rückstellungen in Zuständigkeit des Umweltamtes zu begründen wären“. Inwieweit in Zuständigkeit anderer Fachämter der Landeshauptstadt Dresden relevante Sachverhalte vorliegen beziehungsweise abgeprüft wurden, ist damit nicht belegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 sollen laut Stellungnahme der Stadtkämmerei entsprechende Sachverhalte bei den Fachämtern abgefragt werden.

- Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht auf die Landeshauptstadt Dresden zukommenden Verpflichtungen können momentan nicht beziffert werden. Mit dem Umweltamt wurde vereinbart, in den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz auf diese zukünftigen Risiken hinzuweisen.

In den Anhang zur Eröffnungsbilanz, Stand 5. April 2012, wurde im Punkt 5 „Ergänzende Angaben“ unter der Überschrift „Sonstige Sachverhalte“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Rückstellungen sind nicht um zu erwartende Kostenerstattungen zu mindern. Die Korrekturen der Rückstellungen sind vorzunehmen.
- Die Nachweise von Rechtsgrundlagen für die Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten der Landeshauptstadt Dresden sind insbesondere in drei Fällen noch nicht schlüssig erbracht:
  - Collberg (28400070): Die Erläuterung, dass die Landeshauptstadt Dresden als Rechtsnachfolger der ehemaligen Stadtreinigung Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch mit entsprechenden Dokumenten zu belegen. Es ist darzulegen, in welchem Umfang die Landeshauptstadt Dresden Verantwortung trägt und ob Dritte an den Kosten beteiligt sind.
  - Reitzendorf (28400160): Es ist zu belegen, inwieweit die Landeshauptstadt Dresden in diesem Fall die Verpflichtungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu übernehmen hat.
  - Maiwald Rossendorf (28400190): Es ist zu belegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Landeshauptstadt Dresden die Pflichten zu übernehmen beabsichtigt beziehungsweise dazu verpflichtet ist (Inhaberfeststellung/Sanierungsanordnung). Weiterhin ist der Stand der schriftlichen Zusagen zur Kostenerstattung nachzuweisen.

Sollten sich Tatsachen herausstellen, die belegen, dass die Landeshauptstadt Dresden in Einzelfällen nicht zur Rekultivierung und Nachsorge verpflichtet ist, sind die Rückstellungen im Jahresabschluss zu korrigieren.

- Das Rechnungsprüfungsamt hält an der Forderung der Umbuchungen auf die Kontenart 285 für die benannten Standorte weiterhin fest.
- Die Sanierungsdauer für die Altlast „Ehemalige chemische Reinigung Schoof“ ist nach aktuellen Erkenntnissen im Rahmen der Jahresabschlüsse 2011/2012 zu bewerten und die Höhe der Rückstellungen ggf. anzupassen.
- Die Vollständigkeit der gebildeten Rückstellungen für Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 nachzuweisen. Es wird eine dokumentierte Aussage dazu erwartet, dass für die Landeshauptstadt Dresden unter Einbeziehung der zuständigen Fachämter gründlich überprüft wurde, ob rückstellungsrelevante Sachverhalte existieren, die zu einer Bildung der Rückstellung für sonstige Umweltschutzmaßnahmen in der Eröffnungsbilanz führen und wie das Ergebnis dieser Überprüfung ist.

#### 5.6.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften

<b>[Euro]</b>	<b>14.130.115,72</b>
darunter	
Rechtsamt	4.930.303,72
WOBA Dresden GmbH	9.000.000,00

##### **Rückstellung Rechtsamt**

Nach § 41 Absatz 1 Nummer 7 SächsKomHVO-Doppik waren Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren zu bilden. Ein Gerichtsverfahren ist anhängig, wenn ein Gericht in irgendeiner Weise mit ihm befasst ist, also Klage, ein Rechtsmittel oder ein Antrag eingereicht wurde. Bei Aktivprozessen (Landeshauptstadt Dresden-Klägerin) waren lediglich die Aufwendungen für den Rechtsstreit (Prozesskosten) der angerufenen Instanz und bei Passivprozessen (Landeshauptstadt Dresden-Beklagte) darüber hinaus der Betrag der Hauptforderung zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Rückstellung wurden Fallgruppen in Abhängigkeit des Streitwertes gebildet. Die Rückstellungen für Fälle mit einem Streitwert unter 5.000,00 Euro wurden pauschaliert. Für die Fälle mit einem Streitwert über 5.000,00 Euro wurden Einzelfallbetrachtungen vorgenommen. Im Sachkonto „Rückstellung drohende Verpflichtungen Rechtsstreit Rechtsamt“ wurden insbesondere elf Fälle mit Einzelfallbetrachtung (wertintensive oder anhand der Unterlagen auffällige Fälle) und sieben pauschalierte Fälle mit einem Gesamtrückstellungswert von 3.582.824,84 Euro hinsichtlich Dokumentation und Plausibilität geprüft. Eine fachliche Überprüfung der Angaben zu Streitwerten und Prozesskosten wurde vom Rechnungsprüfungsamt nicht vorgenommen.

##### **Prüfungsfeststellungen:**

- In fünf der 18 geprüften Fälle war der Rückstellungsbetrag zu hoch oder niedrig ermittelt worden. Nicht bilanziert war ein Verfahren, das über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) abgewickelt wurde, jedoch eine Deckungszusage zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorlag. Insgesamt wurden auf dem Sachkonto „Rückstellung drohende Verpflichtungen Rechtsstreit Rechtsamt“ 726.041,94 Euro in der Eröffnungsbilanz nachbilanziert.

##### **Rückstellung WOBA Dresden GmbH**

Mit Bescheid vom 30. März 2006 hat das Regierungspräsidium Dresden mit der Genehmigung der Kauf- und Abtretungsverträge bei der Veräußerung der WOBA Dresden GmbH die Landeshauptstadt Dresden beauftragt, zur Absicherung der Risiken aus dem Kaufvertrag eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 20,0 Mio. Euro zu bilden. Davon waren ein Betrag von 5,0 Mio. Euro bis 1. April 2011 und ein Betrag von 15,0 Mio. Euro bis 1. April 2016 in der Rücklage vorzuhalten.

Zum Stand 31. Dezember 2010 wies diese kamerale Rücklage „Risiken aus WOBA-Verkauf“ einen Bestand von	19.036.342,09 Euro
aus, der in die Eröffnungsbilanz in die Bilanzposten	
- Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren mit	9.000.000,00 Euro,
- Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung an Dritte mit	10.036.342,09 Euro
einfluss.	

##### **Prüfungsfeststellungen:**

- Durch die Stadtkämmerei wurde für diese Rückstellungen zunächst eine Untersetzung vorgelegt, die nicht plausibel und nachweislich dokumentiert war. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 wurde die überarbeitete Dokumentation nachgereicht, für akzeptabel befunden und zu den Akten genommen.

### 5.6.5 Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind

<b>[Euro]</b>	<b>26.603.095,75</b>
darunter	
Geschäftsbereiche	15.388.660,83
Personalkostenansparung Operette	1.178.092,83
WOBA Dresden GmbH	10.036.342,09

Der Bilanzposten bildet sich in sechs Sachkonten ab. Davon wurden vier einer vollständigen und zwei einer anteiligen Prüfung unterzogen. Insgesamt lag die Prüfungsquote bei 91,6 Prozent. Die Rückstellung für Risiken aus dem WOBA-Verkauf wurde im Zusammenhang mit den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften vollständig geprüft (siehe Punkt 5.6.4), um den Zusammenhang zwischen den Rückstellungen „aus Risiken WOBA-Verkauf“ und „Rechtsstreit WOBA“ aufzeigen zu können.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Für Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen der Geschäftsbereiche waren insgesamt acht Sachkonten angelegt worden (eins je Geschäftsbereich), jedoch nur vier Geschäftsbereiche meldeten entsprechende rückstellungspflichtige Tatbestände. Es erscheint zweifelhaft, dass in vier Geschäftsbereichen der Landeshauptstadt Dresden (Geschäftsbereich Oberbürgermeisterin, Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Kultur) keinerlei derartige Rückstellungen zu bilden waren. Angesichts eines fehlenden Vertragsregisters in der Landeshauptstadt Dresden wäre es nur mit einem unverhältnismäßig hohen Prüfungsaufwand möglich gewesen, diese Zweifel im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz auszuräumen. Das fehlende Vertragsregister wurde als wesentliches Prüfungshemmnis eingeschätzt. Die Prüfer waren entsprechend nicht in der Lage, ein abschließendes Prüfungsurteil zur Vollständigkeit der erfassten Rückstellungen abzugeben.

Aus Sicht der Stadtkämmerei war das Register nicht zentraler Bestandteil der Einführung Doppik. In der Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass diesbezügliche Untersuchungen und ggf. Einleitung von Maßnahmen über den Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen in die Wege geleitet werden sollten.
- Durch das Liegenschaftsamt wurden für „Auszahlungen an den Entschädigungsfonds nach § 10 EntschG“ insgesamt 150,0 TEuro sowie für „Verpflichtungen restitutionsbelasteter Grundstücke“ insgesamt 470,5 TEuro rückgestellt. Sie waren unzureichend dokumentiert. Laut Aussage des Fachamtes handelte es sich bei der dazu als „Dokumentation“ vorgelegten Liste um ein Arbeitspapier des Projektteams Doppik, welche im Rahmen der Bewertung des Grundvermögens entstand. Sie trägt weder Erstellungsdatum noch Unterschrift und konnte bis zum Abschluss der Prüfungen von keinem der Beteiligten schlüssig „interpretiert“ werden.

In der Stellungnahme wurde eine Überprüfung der Rückstellungen des Liegenschaftsamtes zum Jahresabschluss 2011 angekündigt.
- Für „Ankaufsverpflichtungen-Straßengrundstücke“ des Straßen- und Tiefbauamtes waren ursprünglich Rückstellungen in Höhe von 32,4 Mio. Euro in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden. Während der Prüfung festgestellte Doppel- beziehungsweise Mehrfachersfassungen von Vorgängen in der Datei wurden gelöscht und ein erkannter systematischer Fehler ausgeräumt. Mit Hilfe der Datenbanken CARDO und digitales Straßeninformationssystem wurde abgeglichen, welche Flurstücke beziehungsweise Teilbereiche tatsächlich betroffen und damit für die Ermittlung der Rückstellung relevant waren. Die nach mehrfacher Überarbeitung vorgelegte Dokumentation mit Datum vom 3. November 2011 beinhaltet die Anlageklasse (A13038), die Flurstücksbezeichnung, die Flurstücksnummer sowie den Gesamtwert je Flurstücksnummer und begründet den auf 10.211.919,40 Euro korrigierten Bilanzwert. Die Rückstellung wurde mehrfach überarbeitet und enthält aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes keine Doppel- beziehungsweise Mehrfachbuchungen mehr. Aller-



dings sind die zur Bewertung der Rückstellung notwendigen Daten wie Flächen sowie die Preise/m<sup>2</sup> in dieser Dokumentation nicht enthalten und mussten entsprechend aus einer älteren „Version“ herangezogen werden. Bezüglich der Vollständigkeit der nunmehr ausgewiesenen Rückstellung kann jedoch keine Einschätzung getroffen werden.

Laut Stellungnahme wird zwischen Stadtkämmerei und Fachamt „...diskutiert, ob die Liste aus der Anlagenbuchhaltung eine ausreichende Dokumentationsgrundlage darstellt...“. Zum Ausgang dieser Diskussion wurde bisher nicht berichtet.

- Mit dem Hintergrund, den kulturellen Wert der Staatsoperette Dresden als eigenständiges Spartentheater der Landeshauptstadt Dresden zu erhalten und durch ein Investorenmodell die Neuerrichtung der Spielstätte in der Stadtmitte von Dresden zu ermöglichen, wurden im Mai 2009 neue Haustarifverträge für die tariflich Beschäftigten und die Künstler geschlossen. Vereinbart wurde der Verzicht auf flächentarifliche Vergütungsanpassungen und damit auf Gehaltserhöhungen. Dieser Vergütungsverzicht ist laut Haustarifverträgen von der Landeshauptstadt Dresden an die Beschäftigten zurückzuzahlen, wenn der Operettenneubau nicht zustande kommt. Im Haushaltsjahr 2010 wurden zur Finanzierung einer Machbarkeitsstudie 69,0 TEuro aus diesen zweckgebunden angesparten Mitteln entnommen. Die aus Lohnverzicht angesparten Mittel sind gemäß den Haustarifverträgen bis 31. Dezember 2016 vorzuhalten beziehungsweise anderenfalls den Beschäftigten wieder zu erstatten. Damit war die Entnahme nicht rechtmäßig und wurde per 12. Januar 2012 rückwirkend in der Eröffnungsbilanz korrigiert.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Der Aufbau eines zentralen Vertragsregisters wird gefordert.
- Eine nachvollziehbar untersetzte Dokumentation der Rückstellung des Liegenschaftsamtes ist vorzulegen.
- Die geforderte Aufbereitung einer Dokumentation der Rückstellung für „Ankaufsverpflichtungen Straßengrundstücke“ mit allen für die Bewertung der Rückstellung erforderlichen Daten ist vorzulegen.

## **5.7 Verbindlichkeiten**

Entsprechend § 59 SächsKomHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen.

### **5.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften**

<b>[Euro]</b>	
energetische Schulsanierung	<b>6.834.430,54</b>

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind eine kommunale Besonderheit und begründen Zahlungsverpflichtungen, die einer Kreditaufnahme gleichkommen; so unter anderem Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten, Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf kommunalen Grundstücken, Ratenkaufmodelle, Annahme von Erbbaurechten und PPP-Modelle. Deren Bilanzierung ist abhängig von der Vertragsgestaltung, davon wem das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand zuzurechnen ist.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Die Darstellung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte in der Bilanz wies zu den Angaben des kameraleen Jahresabschlusses 2010 bezüglich der Bewertung/Einordnung Unterschiede aus. Von den drei in der Vermögensrechnung 2010 ausgewiesenen sowie den weiteren drei nachrichtlich dargestellten Rechtsgeschäften war in der Bilanzposition nur noch die „energetische Schulsanierung“ passiviert.

Gemäß der Aussage der Stadtkämmerei waren zu den bestehenden kreditähnlichen Rechtsgeschäften Informationen von den Leasinggebern zur ertragssteuerlichen Zuordnung eingeholt worden. In der Bewertungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ vom 7. September 2011 sowie nach der Aussage der Stadtkämmerei waren die drei Immobilien-Leasingverträge aufgrund deren vertraglichen Gestaltung nicht der Landeshauptstadt Dresden zuzuordnen und die Leasingraten als Mietzahlungen vollumfänglich in der Ergebnisrechnung zu buchen. Die weiteren beiden kreditähnlichen Rechtsgeschäfte waren dem Eigenbetrieb Sportstätten und Bäderbetrieb übertragen und somit nicht bei der Landeshauptstadt Dresden zu bilanzieren.

Für eine detaillierte Einschätzung der korrekten Erfassung aller bisher im kameralen Abschluss in der Vermögensrechnung sowie nachrichtlich dargestellten kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind noch weiterreichende Recherchen/separate Prüfungen und Bewertungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich.

### 5.7.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<b>[Euro]</b>	<b>15.647.916,65</b>
darunter	
Lieferungen und Leistungen	11.493.270,77
Sicherheitseinbehalte	2.576.530,52
sonstige	1.578.115,36

Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlung abzulösen (§ 42 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik).

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden für eine Stichprobe elf Einzelposten über 100,0 TEuro ausgewählt, die zusammen 25 Prozent des Bilanzwertes ausmachten. Bei den Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten wurden die Übernahme aus dem kameralen in das doppische System sowie die Buchungen im Rahmen der doppelten Abgrenzungsperiode geprüft.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### 5.7.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

<b>[Euro]</b>	<b>17.725.398,87</b>
darunter	
Transferleistungen	9.554.460,12
gewährte Zuwendungen	6.703.576,65

#### 5.7.3.1 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus Geld- oder Sachleistungen, die rechtlich erzwingbar sind, insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist. Ebenfalls bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zu veranschlagen sind die nicht investiven Zuschüsse an die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe.

Der überwiegende Teil dieser Bilanzposition (7,5 Mio. Euro) war durch den noch nicht vollständig ausgezahlten Betriebskostenzuschuss 2010 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen begründet. Der Anspruch auf den Zuschuss lag im Jahr 2010, die Auszahlung des „Restbetrages“ erfolgte erst 2011. Damit war der Betrag als Verbindlichkeit aus Transferleistungen in der Eröffnungsbilanz nachzuweisen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### 5.7.3.2 Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen

Dieser Posten wurde im Zusammenhang mit dem Bilanzposten „Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen“ geprüft (Punkt 5.1.2). Er korrespondiert mit dem aktiven Sonderposten „geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung“ und umfasst die Fällen, in denen Zuwendungen an Dritte zwar bewilligt aber noch nicht ausgezahlt wurden.

### 5.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten

<b>[Euro]</b>	<b>326.117.212,95</b>
darunter	
Liquiditätsverbund	16.059.553,85
nicht verwendete Investitionszuwendungen	210.234.152,67
nicht verwendete Stellplatzablösegebühr	12.760.705,00
Lohn- und Gehaltsabrechnung	6.418.428,59
Stiftungen	27.706.215,31
Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung	25.643.385,72
Amtshilfeersuchen	1.478.952,68
Spenden	726.844,65
Nachlässe	704.015,17
Treuhanddarlehen	17.850.594,66

Diese Bilanzposition dokumentiert grundsätzlich diejenigen sonstigen Schuldenpositionen, die in der vorhergehenden Systematik nicht abgebildet werden konnten, keiner anderen Verbindlichkeitsart zuzuordnen waren.

#### 5.7.4.1 Verbindlichkeiten aus nichtverwendeten Investitionszuwendungen

Noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen mit schwebenden Rückzahlungsverpflichtungen sind gemäß § 42 Absatz 3 SächsKomHVO-Doppik als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

#### Prüfungsfeststellungen:

- Die zur Verfügung gestellte Dokumentation war unzureichend. Eine schlüssige Untersetzung der Werte der Eröffnungsbilanz war nicht gegeben.
- Zur Nachvollziehbarkeit der korrekten Erfassung fehlten weitere notwendige Angaben, so die jeweilige Anlagennummer. Die Prüfung, ob die vom Fachamt angegebene Restverbindlichkeit richtig ermittelt war, ist nur unter Bezug auf den gebildeten Sonderposten möglich. Ob der Sonderposten tatsächlich beziehungsweise in entsprechender Höhe bilanziert und die Verbindlichkeit in der korrekten Höhe ausgewiesen war, konnte nicht geprüft werden. Die Prüfung beschränkte sich somit darauf, ob ein vor dem Bilanzstichtag datierter Zuwendungsbescheid vorlag und die Verbindlichkeiten maximal in Höhe der Förderbeträge gebildet wurden.

#### Forderungen/Vorschläge:

- Die zur Verfügung gestellten Dokumentationen sind zu überarbeiten beziehungsweise um die fehlenden Angaben zu ergänzen.
- Für die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen ist sicherzustellen, dass die Dokumentation (Tabelle Investitionszuwendungen) schlüssig die in der Eröffnungsbilanz gebuchten Werte untersetzt. Die Daten der Fertigstellung der geförderten Maßnahmen sowie der Bezug zur jeweiligen Anlagennummern sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Aufgrund der unzureichenden Dokumentation waren die Prüfer nicht in der Lage, ein abschließendes Prüfungsurteil, insbesondere zur korrekten Höhe und zur Vollständigkeit der passivierten Verbindlichkeiten abzugeben.

In der Stellungnahme führte die Stadtkämmerei aus, dass die Ermittlung der Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Investitionszuwendungen und der passiven Sonderposten im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Eröffnungsbilanz weitgehend unabhängig voneinander erfolgte. Aufgrund der Systematik der Ermittlung der Zahlen sei eine Zuordnung der bereits verwendeten (passiver Sonderposten) und der noch nicht verwendeten (Verbindlichkeiten) Investitionszuwendungen einschließlich der bereits fertig gestellten „Alt-Anlagen“ (Zuordnung zur Anlagennummer) kaum oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Im laufenden Prozess sei die Verknüpfung und exakte Zuordnung zwischen Anlagevermögen, passivem Sonderposten und Verbindlichkeiten aus nichtverwendeten Investitionszuwendungen über die PSP-Elemente sichergestellt.

#### **5.7.4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Stiftung**

Rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen sind gemäß § 92 SächsGemO als Treuhandvermögen einzuordnen und als Sonderrechnung zu führen, um so eine Trennung vom Gemeindevermögen zu gewährleisten.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- In der Eröffnungsbilanz waren die Bestände der ehemaligen Verwahrkonten der „Sozialstiftung der Stadt Dresden“ (Finanzposition 9720.144.0000) und „Stadtstiftung Kreuzchor“ (Finanzposition 9720.144.0001) als Fremdkapital unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen und in den liquiden Mitteln enthalten. Es war nicht nachvollziehbar, warum diese beiden rechtlich selbstständigen Stiftungen auf den Bilanzkonten der Landeshauptstadt Dresden gebucht waren. Drei weitere von der Landeshauptstadt Dresden verwaltete rechtlich selbstständige Stiftungen werden dagegen separat außerhalb der Bilanz geführt.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Zur Darstellung der rechtlich selbstständigen örtlichen/kommunalen Stiftungen ist eine einheitliche Verfahrensweise festzulegen und die Entscheidungsfindung entsprechend zu dokumentieren.

#### **5.7.4.3 Verbindlichkeiten aus Treuhanddarlehen**

Im Kommentar zum § 34 SächsKomHVO-Doppik wird darauf verwiesen, dass bei Treuhandverhältnissen (Entwicklungsträger) die Grundstücke durch den Treugeber (Kommune) zu bilanzieren sind und dies auch für die damit im Zusammenhang stehenden Treuhandverbindlichkeiten gilt.

In Anlage 8 zum Dokument „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ der Landeshauptstadt Dresden war unter anderem ausgeführt:

- „In der Eröffnungsbilanz stehen damit den Vermögensgegenständen auf der Aktivseite die an den Treuhänder weitergeleitenden Zuwendungen auf der Passivseite gegenüber.“
- „...sind die insgesamt ausgereichte Mittel (Zuwendungen, Eigenmittel) der Kommune geringer als der Wertansatz der Vermögensgegenstände, damit dürfte das Treuhandkonto eine Unterdeckung ausweisen. Diese Unterdeckung ist durch die Kommune auszugleichen. Die Unterdeckung stellt damit eine passivierungspflichtige Verbindlichkeit dar“.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Die passivierten Verbindlichkeiten entsprachen den Restschuldenbeständen der verbürgten Darlehen.
- Inwiefern die Verbindlichkeiten aus den Treuhandverhältnissen bezüglich der Sanierungsträger vollständig erfasst waren, ließ sich anhand der vorgelegten Dokumentation nicht

nachvollziehen, da der Bezug zu den entsprechenden im Treuhandvermögen befindlichen Objekten nicht dokumentiert war.

- Die Auflistung „Bewertung Treuhandgrundstücke“ bezüglich der PSG-Objekte vom Februar 2010 wies bei den Restverbindlichkeiten ein Unterschiedsbetrag von 321,0 TEuro zu der Aufstellung Restverbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten per Jahresende 2010 aus. Woraus dieser Unterschiedsbetrag resultierte, war nicht nachvollziehbar.
- Zur Anzahl der Objekte waren ebenfalls unterschiedliche Angaben gemacht worden (Liste Treuhandgrundstücke vom 31. März 2011 = 43 / Schreiben vom 7. Juni 2011 = 57 Objekte).

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die Dokumentationen sind um den konkreten Bezug zu den Treuhandobjekten zu erweitern.
- Die genaue Anzahl der Objekte ist zu ermitteln.
- Mit dem Stadtplanungsamt, Abt. Stadterneuerung ist die Darstellung der ausgereichten Mittel (Zuwendungen und Eigenmittel) zu erarbeiten sowie an Hand des Vergleiches zum Wertansatz eine ggf. Unterdeckung (passivierungspflichtige Verbindlichkeit) auszuweisen und erforderlichenfalls zu bilanzieren.

Die Stadtkämmerei kündigte in ihrer Stellungnahme an, zum Jahresabschluss 2012 den Bezug zu den Treuhandobjekten herzustellen, indem die entsprechenden Anlagen im Anlagevermögen mit einem Kennzeichen versehen werden. Eine Gegenüberstellung der ausgereichten Mittel und der Wertansätze der Treuhandobjekte wurde ebenfalls für den Jahresabschluss 2012 avisiert.

#### **5.7.4.4 Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung**

In zwei kameralen Verwahrkonten „Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung“ waren Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, bei denen die Landeshauptstadt Dresden verbuchungsberechtigt war, aber zum Verkaufszeitpunkt Restitutionsansprüche und/oder Vermögenszuordnungen noch nicht endgültig entschieden waren, verbucht.

Der Bestand per 31. Dezember 2010 an offenen kreditorischen Ausgaberesten in Höhe von 28,6 Mio. Euro wurde als Verbindlichkeit in dem Sachkonto „Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung“ zunächst in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde eine Stichprobenprüfung durchgeführt. Diese umfasste die drei wertintensivsten Einzelposten mit rund 9,4 Mio. Euro.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

- Die Bestände in den ehemaligen Verwahrkonten waren durch das Liegenschaftsamt vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit nicht in jedem Fall auf ihre Bestandsfähigkeit überprüft worden. Damit wurden zu viele Verbindlichkeiten ausgewiesen. In einem Fall wurde die Bilanzsumme im 4. Korrekturlauf um 3,0 Mio. Euro reduziert. Nach dem in einem weiteren Fall festgestellt wurde, dass keine vermögensrechtliche Ansprüche bestehen, soll laut Stellungnahme der Stadtkämmerei eine entsprechende Korrekturbuchung im Jahresabschluss 2011 vorgenommen werden.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die Einzelposten im Sachkonto „Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung“ (27912230) sind durch das Liegenschaftsamt auf ihre Richtigkeit beziehungsweise mögliche Auflösung zu überprüfen.

#### **5.7.4.5 Spenden und Nachlässe**

Die Überleitung der per Jahresende 2010 nicht verwendeten Spenden und Nachlässe wurde auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft.

Die Spenden wurden einzelfallbezogen abgestimmt. In der Überleitung war das spezielle Spendenrecht beachtet worden.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Die drei Verbindlichkeitskonten „Spenden“ waren vollständig aus der sachlichen Zuordnung der Spenden im kameralen System 2010 begründet.
- Die Nachlassverbindlichkeiten beinhalteten die vollständige Überleitung der betreffenden Verwahrbestände 2010 sowie zwei Wertpapiere aus Erbschaften, die verfahrensbedingt im kameralen Jahresabschluss 2010 nur nachrichtlich in der Vermögensrechnung erfasst waren.
- Der Bestand des ehemaligen Verwahrkontos 9732.148.0001 „§ 28/29 SächsPolG“ war mit der Überleitung auf zwei Verbindlichkeitskonten aufgeteilt worden. Die sachliche Zuordnung auf zwei Konten war möglich, jedoch war die Richtigkeit der wertmäßigen Aufteilung nicht nachvollziehbar.  
Der vom Rechnungsprüfungsamt geforderte Nachweis 32 über die ordnungsgemäße Bestandsaufteilung ab 2011 auf zwei Sachkonten wurde von der Stadtkämmerei für den Jahresabschluss 2011 angekündigt.

**5.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>[Euro]</b>	<b>903.668,23</b>
darunter	
Dienstleistungen oder Lieferungen	258.260,81
Konsumtive Zuwendungen	95.913,36
konsumtive Spenden	549.494,06

Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 59 Nummer 39 SächsKomHVO-Doppik Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genauen Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen werden. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit (Zeitraum bestimmbar) nach dem Bilanz- beziehungsweise Abschlussstichtag darstellen. Gemäß § 39 Absatz 2 SächsKomHVO-Doppik waren die passiven Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Nominalbetrag anzusetzen.

Unter dem Gesichtspunkt der Höhe des abgegrenzten Gesamtbetrages wurden die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in ihrer Untersetzung nicht in die Einzelbetrachtung einbezogen beziehungsweise geprüft.

**Prüfungsfeststellungen:**

- Laut „Zuordnung von Verwahr- und Vorschusskonten in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011“ wurde unter Punkt 2.5 „Passivierung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ festgelegt, dass das „... Gebot der Periodenabgrenzung anhand des Zeitpunktes der wirtschaftlichen Verursachung verlangt, dass entsprechende Spenden erst in dem Zeitraum ertragswirksam werden dürfen, in dem auch die korrespondierende aufwandswirksame Verausgabung dieser Spende erfolgt.“ Das bedeutet, dass passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam darzustellen (aufzulösen) und danach korrespondierend als Aufwand auszuweisen sind. Gleiches gilt dann auch für passive Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltene Zuwendungen beziehungsweise Dienstleistungen und Lieferungen.
- Dem entgegen wurden die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in 2011 (Buchungsperiode 01/2011) aber nicht ertragswirksam aufgelöst, sondern sofort als Aufwand (Rotbuchung/negatives Vorzeichen) ausgewiesen (zum Beispiel Belege 3011005694, 3011005640). Demnach lag kein Bruttoausweis vor. Laut Auskunft in der Stadtkämmerei am 26. Oktober 2011 war diese Verfahrensweise bekannt. Dazu soll für 2011 (Buchungsperiode 01/2011 beziehungsweise Auflösung PRAP 2010 in 2011) keine Veränderung/Berichtigung mehr erfolgen.

Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 5. Januar 2012 soll ab dem Jahresabschluss 2011 berücksichtigt werden, dass passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst und danach korrespondierend als Aufwand ausgewiesen werden.

## 6 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Absatz 4 SächsKomPrüfVO-Doppik folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden zum 1. Januar 2011, bestehend aus der Vermögensrechnung, dem Anhang mit Anlagen und dem Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen lagen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

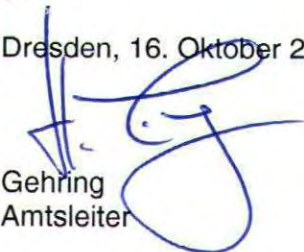
Die Prüfung wurde nach § 104 in Verbindung mit § 131 Absatz 3 SächsGemO unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Landeshauptstadt Dresden sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der Oberbürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt war der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

**Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Eröffnungsbilanz im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, vermittelte aber unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Landeshauptstadt Dresden. Die in Punkt 5 genannten Forderungen/Vorschläge sollen bis zum Jahresabschluss 2012 umgesetzt werden. Abweichungen in den Bilanzpositionen von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme wurden nicht festgestellt. Der Anhang und der Rechenschaftsbericht standen in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelten insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Landeshauptstadt Dresden. Der Rechenschaftsbericht stellte außerdem die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.**

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellung in diesem Prüfungsbericht, die Eröffnungsbilanz dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Dresden, 16. Oktober 2012

Gehring  
Amtsleiter



- Anlage 1** Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden zum 1. Januar 2011  
**Anlage 2** Übersicht über alle Prüfvermerke zur Prüfung der Eröffnungsbilanz



## Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Dresden zum 1. Januar 2011

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>3.188.292.933,78</b>	<b>1. Kapitalposition</b>	<b>2.770.634.597,14</b>
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	6.852.358,59	a) Basiskapital	2.732.088.920,59
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	13.774.813,31	b) Rücklagen	38.545.676,55
c) Sachanlagevermögen	2.359.575.230,09	aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	238.861.094,40	bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	614.086.692,78	cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
cc) Infrastrukturvermögen	1.239.490.013,46	dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	38.545.676,55
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.648,00	c) Ergebnis	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	1.688.197,52	aa) Vortrag von Fehlbeträgen aus den Vorjahren	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	18.034.835,86	bb) Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	28.723.565,25	<b>2. Sonderposten</b>	<b>511.017.948,32</b>
hh) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	218.689.182,82	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	486.582.142,20
d) Finanzanlagevermögen	808.090.531,79	b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	14.837.121,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	500.990.528,84	c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	5.834.566,91
bb) Beteiligungen	21.621.514,36	d) Sonstige Sonderposten	3.764.118,21
cc) Sondervermögen	282.700.465,74	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>283.189.165,89</b>
dd) Ausleihungen	2.759.514,08	a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	139.077.204,00
ee) Wertpapiere	18.508,77	b) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	52.429.447,38
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>730.047.566,25</b>	c) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	50.151.844,00
a) Vorräte	14.380.459,09	d) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	618.800,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	114.167.200,74	e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	264.109.098,08	f) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	178.659,04
d) Liquide Mittel	337.390.808,34	g) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften	14.130.115,72
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>13.729.838,56</b>	h) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
<b>4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	i) Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	26.603.095,75
		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>366.324.959,01</b>
		a) Anleihen	0,00
		b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
		c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	6.834.430,54
		d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.647.916,65
		e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	17.725.398,87
		f) Sonstige Verbindlichkeiten	326.117.212,95
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>903.668,23</b>
	<b>3.932.070.338,59</b>		<b>3.932.070.338,59</b>

<b>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</b>	<b>845.163.635,76</b>
kreditähnliche Rechtsgeschäfte	24.560.093,27
Bürgschaften	501.224.721,92
Gewährverträge	1.003.100,00
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	106.213.350,00
übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen	212.162.370,57

## Übersicht über alle Prüfvermerke zur Prüfung der Eröffnungsbilanz

vom	Stellungnahme Stadtkämmerei vom	Gegenstand der Prüfung
22.03.11	02.05.11	Stichprobenartige Prüfung der Erfassung und Bewertung von Gebäuden
12.04.11	02.05.11	Erfassung und Bewertung der Gebäude, bebauten und unbebauten Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte
01.07.11	Gespräch	Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
13.09.11	17.10.11	Straßen, Wege, Plätze
23.09.11	20.10.11	Zwischenstand der Prüfung von Gebäudebewertungen - Schwerpunkt Schulgebäude
11.10.11	24.11.11	Anlagen im Bau
13.10.11	24.11.11	Grünflächen, Straßenbäume
	12.12.11	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	22.12.11	Antwort der Stadtkämmerei
	11.01.12	zweite Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
14.10.11	09.12.11	Spielplätze
25.10.11	30.01.12	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere
26.10.11	26.03.12	Ingenieurbauwerke (1. Teil)
03.11.11	22.11.11	Liquide Mittel
	09.12.11	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	22.12.11	Antwort der Stadtkämmerei
	05.03.12	Antwort der Stadtkämmerei
18.11.11	17.04.12	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen
18.11.11	23.01.12	Sonstige Verbindlichkeiten - Spenden, Nachlässe
23.11.11	27.03.12	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen (bewegliches Anlagevermögen)
29.11.11	05.01.12	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Passive Rechnungsabgrenzungsposten
30.11.11	22.12.11	Sonderposten für den Gebührenaussgleich
01.12.11	20.12.11	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
15.12.11	22.12.11	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit, Urlaubsansprüche und Überstunden - Sonstige Personalarückstellungen
15.12.11	22.12.11	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit
19.12.11	12.01.12	Immaterielle Vermögensgegenstände
22.12.11	12.01.12	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
22.12.11	12.01.12	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für geleistete Überstunden
12.01.12	09.03.12	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Bewertung
18.01.12	20.02.12	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen
20.01.12	26.03.12	Ingenieurbauwerke (2. Teil)
23.01.12	28.02.12	
	(Liegenschaftsamt)	Sonstige Verbindlichkeiten - Grundstücksverkauf ohne Vermögenszuordnung
	08.03.12	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
	15.03.12	
	(Liegenschaftsamt)	Antwort des Liegenschaftsamtes
	27.04.12	
01.02.12	05.06.12	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien, Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen
07.02.12	02.03.12	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen, Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen
09.02.12	09.03.12	Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind
10.02.12	27.03.12	Bebaute Grundstücke mit Schulen und Verwaltungsgebäuden
	18.04.12	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
13.02.12	27.03.12	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen; Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens
21.02.12	27.04.12	Kunstgegenstände
23.02.12	13.08.12	Straßen
28.02.12	27.03.12	Finanzanlagen
22.03.12	06.06.12	Kulturdenkmäler
03.04.12	24.07.12	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen (unbewegliches Anlagevermögen)
11.04.12	21.06.12	Verbindlichkeiten

**Abkürzungsverzeichnis**

AO	Abgabenordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
CpD	Conto pro Diverse, Sammelkonto für Einmalvorgänge
eBibo	virtuelle Zweigstelle der Städtischen Bibliotheken Dresden
EntschG	Entschädigungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HGB	Handelsgesetzbuch
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
NUZ	nicht unterzubringende Zahlungen
PPP	Public Private Partnership, auch Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP)
PSCD	Public Sector Collection and Disbursement (Public Sector Kassen- und Einnahmemanagement)
PSG	PSG Planungs- und Sanierungsträgergesellschaft mbH Dresden-Pieschen
PSP-Element	einzelnen Strukturelemente eines Projektstrukturplanes
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKom HVO-Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik
SächsKomPrüf VO-Doppik	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VVS	Verwahr-, Vorschuss- und Sonderkonten
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VwVKomHSys	Verwaltungsvorschrift Haushaltssystematik Kommunen